

# Amtsblatt

*für die Stadt Eberswalde*

– EBERSWALDER MONATSBLATT –



Foto: JB

**Natürlich Eberswalde!**

## Inhalt

### I Amtlicher Teil

- Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie **2-6**
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“, der Freilichtbühne und von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde **6-11**
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ Einleitungsbeschluss nach § 12 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB **11**

### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

- Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2020 **12-14**

### II Nichtamtlicher Teil

- Gedenken zum 75. Jahrestags des Kriegsendes **15**

- Stadtverwaltung vergibt wieder Termine **15**
- Büro E eröffnet **15**
- Neue Ausstellung „Impuls“ in der Kleinen Galerie eröffnet **16**
- Stadtgeschichte online erkunden **16**
- Schleusenöffnung in der brandenburgischen Seenplatte **16**
- Öko-Toilette auf Eberswalder Waldfriedhof wieder aufgestellt **17**
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung **18-19**
- 6. Familienwoche(n) in Eberswalde **20**
- GLG informiert **21**
- WHG aktuell **22-23**
- „Eberswalder Straßennamen“ erschienen **24**
- Informationen/Anzeigen **24**

# I Amtlicher Teil

## I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie

#### 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Verwendungszweck

Die Stadtverwaltung Eberswalde, Amt für Stadtmarketing und Tourismus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde (nachfolgend „Bewilligungsbehörde“ genannt), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, private Maßnahmen zur Stadtteilbelebung finanziell zu fördern und die Stadtteile als attraktive Einkaufs- und Erlebnisstandorte mit einem positiven Image zu stärken. Zu diesem Zweck steht für das Haushaltsjahr **2020 ein Budget von 80.000 € und für das Haushaltsjahr 2021 ein Budget in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.**

##### 1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Allgemeines

Gegenstand der Förderung können kleinteilige Maßnahmen mit lokaler, regionaler oder überregionaler Wirkung zur positiven Wahrnehmung **aller Eberswalder Stadtteile** als Zentren für Einzelhandel, Gastronomie, Erlebnis und Kultur sein, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit vor Ort führen, Arbeitsplätze sichern und Standorte stärken.

##### 2.2 Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die einen darstellbaren Bezug zum Einzelhandel oder zur Gastronomie haben und maßgeblich dazu beitragen:

- den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und das Image zu verbessern,
- die Passantenfrequenz und/oder die Verweildauer zu steigern,
- das Ambiente zu verbessern und die Erlebnisqualität im öffentlichen Raum zu steigern,
- die Kaufkraft stärker zu binden,
- Gästen und Kunden ein besseres Angebot zu machen,
- Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.

Demgemäß können Maßnahmen aus den folgenden Schwerpunktbereichen gefördert werden, die erwarten lassen, dass sie den genannten Zielen dienen, wie zum Beispiel:

##### 2.2.1 Stadtgestaltung und Aufenthaltsqualität

*z. B. stadtgestalterische Maßnahmen wie saisonale Beleuchtung oder Stadtmöblierung im öffentlichen Raum u. a.*

##### 2.2.2 Erlebnis, Service und Veranstaltungen

*z. B. publikumswirksame Aktionen oder themenbezogene Events mit Erlebnischarakter wie Shoppingnacht, Regionalmärkte, u. a.*

##### 2.2.3 Medien und Digitalisierung

*z. B. Einsatz digitaler und analoger Medien und Werkzeuge*

##### 2.2.4 Förderung von Sachkosten

*z. B. Zuschüsse zur Anschaffung von technischen Geräten*

##### 2.2.5 Kaufkraftbindende Aktivitäten (nur bei großen Gemeinschaftsanträgen möglich; zur Vermeidung von Eingriffen der Verwaltung in das Wettbewerbsgefüge zwischen gleichartigen oder vergleichbaren Gewerbebetrieben)

*z.B. Gutscheinkampagnen, Marketingmaßnahmen (digital/analog), einkaufsabhängige Verlosungen, etc.*

##### 2.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. über andere Förderprogramme förderfähig sind,
- Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen, die einen Zuschuss über diese Förderrichtlinie erfahren haben,
- Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- jegliche Personalkosten sowie Betriebskosten des Antragstellers,
- Maßnahmen zur Bauwerkssicherung und -sanierung sowie zur Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,

- Kostenanteile in der Höhe, in der der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Reisekosten, Kosten für Catering, Kosten und Honorare für Beratungsleistungen, Gutachten, Konzepte etc., Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u. a., unbefristete Maßnahmen sowie jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- Politische Parteien und Gruppierungen,
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Geschäftsanteilen.

Die geplanten Projekte müssen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit geprüft werden. Es kann nur ein positiver Bescheid erlassen werden, wenn die beantragten Projekte ressourcenschonend, umweltfreundlich, sozial- und klimaverträglich und somit nachhaltig sind.

Zugrunde gelegt wird hierbei der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019 (BV/0099/2019 Eberswalder Klimapaket).

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können nur in der Stadt Eberswalde unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein (private Unternehmen) sowie Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen und sonstige private Institutionen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Pro Antragsteller und Jahr können maximal 2 Zuwendungen gewährt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen.

4.2 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen der Antragsteller seinen Firmensitz in Eberswalde hat. Ausgeschlossen sind Franchisenehmer.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

##### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

##### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

##### 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Bemessung des Zuschusses werden nur tatsächlich entstandene Kosten zugrunde gelegt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind sowie angemessen sind.

##### 5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 65 % der förderfähigen Gesamtkosten. Für Maßnahmen, die einen finanziellen Zuschuss erfahren sollen, ist somit ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 35% der förderfähigen Gesamtkosten erforderlich. Der Zuschuss pro Maßnahme darf 325,00 € nicht unterschreiten. Es werden drei Förderkategorien angeboten:

**Einzelanträge** werden mit bis zu 5.000,00 € gefördert.

**Kleine Gemeinschaftsanträge** (zwei bis vier Händler/Gastronomen) werden mit bis zu 7.500,00 € gefördert.

**Große Gemeinschaftsanträge** (mindestens fünf Händler/Gastronomen) werden mit bis zu 10.000,00 € gefördert.

Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die Kosten der Maßnahme nachträglich, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei Maßnahmen mit mehr als 1000,00 Euro (netto) förderfähiger Sachkosten sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren. Ausgenommen hiervon sind bestimmte kulturelle Aktionen/künstlerische Dienstleistungen, die der Belebung der beiden Zentren dienen. An dieser Stelle ist ein Angebot ausreichend.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei der Erstellung von Medien zur Publikation in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Stadt Eberswalde sowie der Hinweis „Unterstützt durch die Stadt Eberswalde“ auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Bewilligungsbehörde als Muster zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind dem Amt für Stadtmarketing und Tourismus mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge können nach Erscheinen der vorliegenden Richtlinie im Amtsblatt der Stadt Eberswalde ganzjährig gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden. Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller einschl. Bankverbindung
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Darstellung der zu erwartenden Effekte im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie
- Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgrund einer plausiblen Schätzung oder Angeboten und Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
- Angaben zu Beginn, Dauer und Ende der Maßnahme

Die Antragsfrist endet grundsätzlich 7 Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Verspätete und unvollständige Anträge werden zurückgewiesen. Nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde, Unterlagen nachzureichen, müssen diese innerhalb von 14 Tagen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Sollten keine zwingenden Gründe für eine Verspätung erklärt werden und die Frist ergebnislos verstreichen, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde zurückgewiesen.

Die Prüfung der Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs. Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Anlage 3).

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Belege wird der sich daraus ergebene Zuschuss rückwirkend ausgezahlt. Ein Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Es ist die Anlage 4 (Mittelabruf) zu verwenden. Eingereichte Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger zurück. Soweit der Zuwendungsempfänger

vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original beizulegen; bei Maßnahmen mit mehr als 1000,00 € (netto) förderfähiger Sachkosten außerdem drei Vergleichsangebotsanfragen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung müssen im Jahr der Maßnahmendurchführung, spätestens aber am 31.01. des Folgejahres, abgeschlossen sein.

## 8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## 9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt der Stadt in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets bis zum 31. Dezember 2021. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus 2020 können im städtischen Haushalt in das Folgejahr übernommen werden. Hintergrund ist der wegen der Corona-Krise verspätete Start im Jahr 2020.

Eberswalde, 30.04.2020

gez. Boginski  
Bürgermeister



### Anlagen

- Anlage 1: Förderkulisse
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Zuwendungsbescheid
- Anlage 4: Mittelabruf
- Anlage 5: Verwendungsnachweis

### Anlage 1: Förderkulisse

Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise umfasst die Förderkulisse in den Jahren 2020 und 2021 das gesamte Stadtgebiet.

### Anlage 2: Antragsformular

*Information, Beratung, Antragstellung*

Stadt Eberswalde  
Amt für Stadtmarketing und Tourismus  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

### Ansprechperson:

Dr. Georg Werdermann  
Telefon: 03334/64800  
E-Mail: g.werdermann@eberswalde.de

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

**1. Antragsteller/-in und Ansprechpartner/-in**  
(Weitere Antragstellende werden auf einem gesonderten Blatt vermerkt.)

1.1 *Institution / Firma:*

\_\_\_\_\_

*Anschrift:*

\_\_\_\_\_

*PLZ Stadt:*

\_\_\_\_\_

1.2 *Maßnahmenverantwortlich (Name, Vorname):*

\_\_\_\_\_

*Telefonnummer:*

\_\_\_\_\_

*E-Mail:*

\_\_\_\_\_

1.3 *Bankverbindung*

*IBAN:* \_\_\_\_\_

*BIC:* \_\_\_\_\_

*Name des Kreditinstitutes:* \_\_\_\_\_

**2. Maßnahme** (ggf. Beschreibung in einer Anlage)

2.1 *Bezeichnung:*

\_\_\_\_\_

2.2 *Durchführungszeitpunkt bzw. -zeitraum:*

\_\_\_\_\_

2.3 *Beschreibung der Maßnahme, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Bezug zum Einzelhandel, Nutzen im Hinblick auf die Zielsetzungen (erwartete Effekte)*

\_\_\_\_\_

3. Finanzierungsplan	
3.1	<i>Eigenanteil</i>
3.2	<i>Sonstige Finanzierung (z.B. Leistungen Dritter; auch durch Spenden, Teilnehmerbeiträge o.Ä.):</i>
3.3	<b>Summe beantragter Zuschuss:</b>
3.4	<i>Gesamtsumme:</i>

*Hinweis: Die Kosten sind über entsprechende Angebotsanfragen nachzuweisen – bitte ggf. als Anlage zum Antrag beifügen!*

**4. Erklärung**

Es wird erklärt, dass

- 4.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 4.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 4.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde,

4.4. der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug

( ) berechtigt ( ) nicht berechtigt ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/-in)

**Datenschutzhinweise**

**Hinweis zum Datenschutz gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Amt für Stadtmarketing und Tourismus sind folgende Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzusehen:

**1. Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde**

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**2. Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit Kommunale Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie**

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Kommunale Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie ergänzt.

**Anlage 3: Zuwendungsbescheid**

**Bewilligungsbehörde:**

**Stadt Eberswalde  
Amt für Stadtmarketing und Tourismus  
Breite Straße 41 - 44  
16225 Eberswalde**

Az.: .....

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid  
(kommunale Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie)**

**Betreff:** Zuwendung der Stadt Eberswalde  
hier: \_\_\_\_\_

**Bezug:** Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

**Anlage:** Richtlinie zur kommunalen Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie vom \_\_\_\_\_2020.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (in Buchstaben: \_\_\_\_\_ EUR)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung und Beschreibung des Zuwendungszwecks)

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von \_\_\_\_\_ % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Er beträgt max. \_\_\_\_\_ EUR.

**4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Verwendungsnachweisprüfung auf das Konto laut Antragstellung ( ) ja ( ) nein oder anderes Konto  
 Bankverbindung IBAN: \_\_\_\_\_  
 BIC: \_\_\_\_\_  
 Bezeichnung des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

**5. Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 beträgt 5 Jahre.

**6. Nebenbestimmungen**

Die beigefügte Richtlinie zur Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belegung der Eberswalder Stadtteile ist Bestandteil dieses Bescheides. Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist im Anschluss an die Durchführung bei der Stadt Eberswalde unter Vorlage der **Originalbelege**, einschließlich einer Kopie zu erbringen.  
 Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständig zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

**7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Amt für Stadtmarketing und Tourismus -, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräußert werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum) (Unterschrift Stempel/Siegel)

**Anlage 4: Mittelanforderung**

Zuwendungsempfänger/-in/Vertretungsberechtigte/r

An die  
 Stadt Eberswalde  
 Amt für Stadtmarketing und Tourismus  
 Breite Str. 41-44  
 16225 Eberswalde  
**Zuschüsse der Stadt Eberswalde 2020**  
**Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_ 2020**  
**AZ:**

**Mittelanforderung**

es wurden insgesamt bewilligt \_\_\_\_\_ €  
 bisher wurden abgerufen \_\_\_\_\_ €  
 zu geleisteten Zahlungen werden \_\_\_\_\_ €  
 angefordert. Rechnungsbelege im Original über den angeforderten Betrag liegen bei.

Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers/vertretungsberechtigten  
 IBAN: \_\_\_\_\_  
 BIC: \_\_\_\_\_  
 Bezeichnung des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

Eberswalde, den \_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 5: Verwendungsnachweis**

\_\_\_\_\_  
 (Zuwendungsempfänger/-in) (Ort, Datum)

**(Anschrift der Bewilligungsbehörde):**  
**Stadt Eberswalde**  
**Amt für Stadtmarketing und Tourismus**  
**Breite Straße 41 - 44**  
**16225 Eberswalde**

**Verwendungsnachweis**

Betr.: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Zweckbindungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der (Bewilligungsbehörde)  
 vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR  
 vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR  
 wurden zur Finanzierung der oben  
 aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: \_\_\_\_\_ EUR  
 Es wurden insgesamt ausgezahlt: \_\_\_\_\_ EUR

**I. Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Planungen und vom Finanzierungsplan.)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

**Ausgaben**

Vom Zuwendungsempfänger auszufüllen				Von der Stadt auszufüllen
Leistung	Rechnungsnummer	Buchungsdatum	Betrag (EUR)	Zuwendungsfähig (ja/nein)
Insgesamt:				

**3. Belege**

Die Originalbelege sowie Kopien sind beigefügt.

**III. Bestätigungen**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich sowie sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

#### IV. Ergebnis der Prüfung durch die Stadt Eberswalde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben  
Sich *keine / die nachstehenden* Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“, der Freilichtbühne und von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde**

#### **§ 1 Grundsätzliches; Vertragsabschluss und -gegenstand; Benutzerkreis und Nutzungszweck**

1. Die Stadt Eberswalde (im Weiteren Vermieterin genannt) ist Eigentümerin der auf dem Gelände des Familiengartens gelegenen Freilichtbühne, des dortigen Tourismuszentrums, der ebenfalls dort gelegenen Stadthalle und der Freiflächen auf dem Areal des Familiengartens (im Weiteren Veranstaltungsstätten).
2. Die Veranstaltungsstätten stehen u.a. Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen, insbesondere für folgende öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung:
  - Förderung des kulturellen Lebens und der sozialen Betreuung;
  - Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege;
  - Erwachsenenbildung und -fortbildung;
  - Veranstaltungen des politischen Lebens;
  - gesellige Veranstaltungen.
 Soweit die Belegung und die technischen Kapazitäten es zulassen, können die Veranstaltungsstätten auch für private geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.  
Die Möglichkeit der Anmietung besteht auch für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und zwar auch zu Werbezwecken oder zum Verkauf von Lebensmitteln, Getränken (einschließlich Catering) und Waren durch Aufstellung von Ständen und Verkaufswagen bzw. durch Betrieb mobiler Verkaufsstände (Bauchläden, Rucksäcke).
3. Die Zulassung zur Nutzung der Veranstaltungsstätten erfordert den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit dem jeweiligen Interessenten (im Weiteren der Mieter, wobei diese Bezeichnung lediglich der Vereinfachung dient und Personenmehrheiten, sämtliche Geschlechter und Rechtsformen umfasst). Vor dem Abschluss des Mietvertrages besteht kein Nutzungsanspruch.
4. Der Mieter hat in der Regel 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Nutzung der Veranstaltungsstätten zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss detaillierte Angaben
  - zur jeweilig anzumietenden Veranstaltungsstätte;
  - bei der Anmietung von Freiflächen zu deren gewünschter Lage und Größe;
  - zu Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung einschließlich ggf. erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten;
  - zu Art und Umfang der Nutzung, insbesondere zu Art, Zweck und Umfang der Veranstaltung sowie der zu erwartenden Teilnehmerzahl
  - zur Art der zu bewerbenden Waren/Leistungen bzw. der zu verkaufenden Waren und zur benötigten Fläche bei geplanter Werbung oder geplantem Verkauf
 enthalten.
5. Abweichend von Nummer 4 ist durch Unternehmer, die eine Anmietung zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufs- bzw. Werbeständen in

marktüblicher Standgröße bzw. den Betrieb mobiler Verkaufsstände planen, spätestens am Arbeitstag vor der geplanten Nutzung unter Angabe

- der zu verkaufenden Ware;
  - der benötigten Fläche;
  - bei mobilen Verkaufsständen des gewünschten Bereichs des mobilen Verkaufes;
  - des Tages, des Beginns und der Dauer des Verkaufes einschließlich ggf. erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten;
- die Nutzung der Veranstaltungsstätten zu beantragen, wobei als Arbeitstage die Wochentage von Montag bis Freitag ausschließlich der bundesweiten oder der im Land Brandenburg geltenden gesetzlichen Feiertage gelten.
6. Auf Verlangen der Vermieterin ist der Mieter bereits bei Beantragung der geplanten Nutzung verpflichtet, die zur Prüfung der Möglichkeit eines Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG notwendigen Angaben zu machen.
  7. Die Zusage der Möglichkeit der beantragten Nutzung wird schriftlich erteilt; ihr wird der Mietvertrag zur Unterzeichnung durch den Mieter beigelegt.
  8. Inhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“ der Freilichtbühne sowie von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, einschließlich der darin aufgeführten Vergütungsvorschriften und der dazugehörigen Anlagen 1 (Freiflächen) und 2 (Händlerflächen).
  9. Gegenstand (im Weiteren Mietobjekt) des zu schließenden Mietvertrages sind ausschließlich die im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltungsstätten bzw. deren genau bezeichnete Teile, wobei die Anmietung nur wie nachfolgend bezeichnet, möglich ist:
    - a. der Stadthalle insgesamt bzw. folgender Teilbereiche:
      - des Saals mit Bühne und Foyer
      - des halben Saals mit Bühne und Foyer
      - des Foyers allein
    - b. des im Obergeschoss des Tourismuszentrums gelegenen Saals mit Foyer
    - c. der Freilichtbühne
    - d. der Freiflächen „Walzwerk“ und „Volleyballfeld“ jeweils einzeln oder beide, deren Lage und Größe sich aus der Anlage 1 „Freiflächen“ zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben
    - e. einer oder mehrerer Flächen zur Aufstellung eines Verkaufsstandes, die in Betracht kommenden Flächen ergeben sich mit der jeweiligen Flächenbezeichnung und der Größe aus der Anlage 2 „Händlerflächen“ zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung
 Im Falle einer geplanten Nutzung der Veranstaltungsstätten mit mobilen Verkaufsständen ist Mietobjekt der im Mietvertrag vereinbarte Bereich des Familiengartens oder der unter a. – e. benannten Veranstaltungsstätten, wobei nur die nicht an andere Mieter vermieteten Bereiche genutzt werden können. Die Anmietung des Mietobjekts berechtigt weder den Mieter, noch die Teilnehmer der Veranstaltung zum kostenfreien Eintritt in die nicht im Mietvertrag vereinbarten Mietobjekte und Teile des Familiengartens mit Ausnahme der für den Zugang zu der Veranstaltung zu nutzenden Wege, soweit diese Ordnung oder der abzuschließende Mietvertrag hierzu keine abweichenden Regelungen enthält.  
Durch den Mietvertrag ist die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer der Veranstaltung zu regeln. Die höchstmögliche Zahl der Teilnehmer hat sich dabei nach den räumlichen Kapazitäten der Veranstaltungsstätten, den hierfür geltenden Genehmigungen und Erlaubnissen und insbesondere nach den genehmigten Bestuhlungsplänen zu richten.
  10. Das Mietobjekt wird dem Mieter ausschließlich zum durch ihn angezeigten und im Mietvertrag vereinbarten Zweck überlassen. Bei durch den Mieter gewünschten Änderungen gelten die §§ 8 Nummer 2 und 3; 6 Nummer 1 Buchstabe b.
  11. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, stehen dem Mieter bzw. den Teilnehmern der mietvertraglich vereinbarten Veranstaltung die Nutzung der Verkehrsflächen (Zugangswege) zum Mietobjekt und der Garderoben und Toiletten im jeweiligen Mietobjekt zu. Der Mieter hat insoweit die ggf. erforderliche Mitbenutzung durch andere Mieter und die Teilnehmer anderer Veranstaltungen zu dulden.
  12. Die Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt grundsätzlich entgeltlich, die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde, deren Ämter, Einrichtungen und Bereiche nutzen die Veranstaltungsstätten allerdings kostenlos.
  13. Die Benutzung der Veranstaltungsstätten kann durch die Vermieterin aus wichtigem Grund abgelehnt werden, ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn

die geplante Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Schaden und Nachteile für die Stadt Eberswalde, deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ihre Mitarbeiter oder ihre Einwohner erwarten lässt.

**§ 2 Rechtsverhältnisse**

1. Mieter kann nur der den Abschluss des Mietvertrages beantragende Veranstalter sein. Im Falle der geplanten Nutzung durch den Betrieb von Verkaufs- oder Werbeständen oder von mobilen Verkaufsständen kann Mieter nur die auf ihre Rechnung verkaufende oder werbende Person bzw. Personenvereinigung oder der auf seine Rechnung verkaufende oder werbende Unternehmer sein. Eine Übertragung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte des Mieters auf Dritte – insbesondere im Wege der Weiter- oder Untervermietung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Eberswalde, die vor Übertragung einzuholen ist, statthaft.
2. Um kenntlich zu machen, dass vertragliche Rechtsverhältnisse ausschließlich zwischen dem jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer und dem Mieter begründet werden, nicht jedoch zwischen dem jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer und der Vermieterin, ist der Mieter auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter anzugeben. Die Vermieterin ist auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen mit der entsprechenden Wort-Bildmarke als solche auszuweisen. Im Falle des Betriebes von Verkaufs- bzw. Werbeständen oder mobilen Verkaufsständen hat der Mieter durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen, dass er selbst und nicht die Vermieterin Betreiber des jeweiligen Standes ist und etwaige Interessenten der Leistungen des Mieters Verträge nur mit diesem, nicht jedoch mit der Vermieterin abschließen.
3. Der Mieter hat eine bei der Veranstaltung bzw. am Werbe- oder Verkaufsstand bzw. am mobilen Verkaufsstand anwesende, umfassende bevollmächtigte, geschäftsfähige natürliche Person als seinen Vertreter bereits bei Beantragung der Veranstaltung oder Nutzung zu benennen. Im Falle deren Verhinderung ist unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen. Der Vertreter des Mieters muss unmittelbar vor und während der gesamten Veranstaltung oder Nutzung für Rücksprachen mit der Vermieterin im Mietobjekt (d.h. in der Veranstaltungsstätte bzw. am Werbe- oder Verkaufsstand bzw. am mobilen Verkaufsstand) zur Verfügung stehen.
4. Den von der Stadt Eberswalde hierfür bestellten Vertretern steht auch während der Durchführung der Veranstaltung das Recht zum Betreten der Veranstaltungsstätten, insbesondere zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mietvertraglichen Regelungen und der gesetzlichen Vorschriften zu.

**§ 3 Mietdauer**

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die in dem Mietvertrag vereinbarte Zeit (Mietzeit) überlassen.
2. Die Mietzeit zur Durchführung von Veranstaltungen kann nur mit einem Vielfachen von 6 Stunden vereinbart werden, die Mindestmietdauer beträgt 6 Stunden. Der Beginn der Mietzeit kann nur für den Beginn einer vollen Stunde vereinbart werden  
Die Nutzung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufs- oder Werbeständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen ist nur während der Öffnungszeiten des Familiengartens möglich. Als Mietzeit kann in diesen Fällen nur die an dem jeweiligen Tag geltende Öffnungszeit vereinbart werden.
3. Mit der Veranstaltung oder Nutzung mit Verkaufs- oder Werbeständen bzw. mobilen Verkaufsständen darf der Mieter erst zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt beginnen, er hat diese spätestens mit Ablauf der vertraglichen Mietzeit zu beenden.
4. Der Mieter hat das Mietobjekt spätestens bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zu räumen und an die Vermieterin herauszugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung und die von ihm beauftragten Personen und Erfüllungsgehilfen die Veranstaltungsstätte und das Gelände des Familiengartens bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit verlassen. Verkaufs- oder Werbestände bzw. mobile Verkaufsstände sind bis zum Ablauf der Mietzeit vom Gelände des Familiengartens zu entfernen, die jeweiligen Mieter bzw. die von Ihnen beauftragten Personen und Erfüllungsgehilfen haben den Familiengarten bis zum Ablauf der Mietzeit zu verlassen
5. Zeiten für Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten, insbesondere Auf- und Abbauzeiten sind Teil der vereinbarten Mietzeit. Die diesbezüglichen Arbeiten dürfen daher durch den Mieter erst mit Beginn der Mietzeit ausgeführt werden und sind bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit abzuschließen.
6. Im Falle eines Rücktrittes vom Mietvertrag oder einer fristlosen Kündigung

des Mietvertrages durch den Mieter selbst oder die Vermieterin während der laufenden Veranstaltung bzw. Nutzung hat der Mieter diese unverzüglich zu beenden, das Mietobjekt zu räumen und dafür zu sorgen, dass er selbst und die in Nummer 4 Satz 2 bzw. Nummer 4 Satz 3 genannten Personen die Veranstaltungsstätte und den Familiengarten verlassen.

**§ 4 Miete; Betriebskosten; Kautio; Umsatzsteuer**

1. Im Rahmen des Mietvertrages über die Veranstaltungsstätten wird die in den nachfolgenden Entgelttabellen aufgeführte Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen und für die Nutzung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen berechnet.
2. Bei einer Nutzung der Veranstaltungsstätten außerhalb einer vereinbarten Mietzeit wird eine Nutzungsentschädigung nach Maßgabe der für die Bestimmung der Miethöhe geltenden Regelungen erhoben.
3. Das für die Nutzung in den nachfolgenden Entgelttabellen angegebene Entgelt bezieht sich auf die Dauer von 6 Stunden, abweichend hiervon bezieht sich das für Nutzung mit Verkaufs- oder Werbeständen bzw. mobilen Verkaufsständen angegebene Entgelt auf die Nutzung an einem Kalendertag während der Öffnungszeiten des Familiengartens. Das Entgelt schließt Nebenleistungen wie technische und allgemeine Leistungen sowie Betriebskosten ein.
4. Bei einer Anmietung einer oder mehrerer der unter § 1 Nummer 9 a) - e) aufgeführten Veranstaltungsstätten über einen Zeitraum von 24 Stunden hinaus erfolgt eine Staffelung der nachfolgend angegebenen Mietsätze. Die Miete berechnet sich
  - bis zur 24. Stunde unter Zugrundelegung von 100% des jeweiligen 6-Stunden-Satzes
  - ab der 25. Stunde unter Berücksichtigung von 80% des jeweiligen 6-Stunden-Satzes
  - ab der 49. Stunde unter Berücksichtigung von 60% des jeweiligen 6-Stunden-Satzes
 Für die Anmietung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufs- oder Werbeständen bzw. für die Nutzung mit mobilen Verkaufsständen erfolgt keine Staffelung der Miete.
5. Der Berechnung der Miete werden die in den folgenden Tabellen dargestellten 6-Stunden-Sätze zugrunde gelegt, wobei zwischen Unternehmern einerseits und Verbrauchern, gemeinnützigen Mietern bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts andererseits unterschieden wird:
  - a. Unternehmer im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, eine rechtsfähige Personengesellschaft ist insoweit eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Für Unternehmer gelten folgende Entgeltregelungen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 7.

<b>6-Stunden-Satz</b>	
<b>Freilichtbühne*</b> (3.470 m <sup>2</sup> )	<b>875,00 €</b>
<b>Tourismuszentrum</b> (455 m <sup>2</sup> )	<b>125,00 €</b>
<b>Stadthalle**</b>	
ganze Halle (2.180 m <sup>2</sup> )	<b>825,00 €</b>
halbe Halle (1.615 m <sup>2</sup> )	<b>475,00 €</b>
Foyer (400 m <sup>2</sup> )	<b>200,00 €</b>
<b>Freifläche Walzwerk</b> (11.688 m <sup>2</sup> )	<b>225,00 €</b>
<b>Freifläche Volleyballfeld</b> (10.012 m <sup>2</sup> )	<b>225,00 €</b>
Satz*inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich und Cateringbereich **inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich, Foyer und Cateringbereich	
<b>Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen pro Öffnungstag</b>	
<b>Flächenvermietung (5x5 Meter) für einen Verkaufsstand mit Gastronomie zum Sofortverzehr</b>	<b>42,02 €</b>
<b>Flächenvermietung (5x5 Meter) für einen Verkaufsstand Händler</b>	<b>25,21 €</b>
<b>Ein mobiler Verkaufsstand (Bauchladen/Rucksack)</b>	<b>30,00 €</b>

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

- b. Verbraucher im Sinne dieser Ordnung sind alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die den Mietvertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gemeinnützige Mieter sind solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und denen die Gemeinnützigkeit durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Befreiung von der Körperschaftsteuer zuerkannt worden ist. Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren hoheitliche Aufgaben ihnen gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden sind. Für Verbraucher, gemeinnützige Mieter und Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten folgende Entgeltregelungen:

<b>6-Stunden-Satz</b>	
<b>Freilichtbühne*</b> (3.470 m <sup>2</sup> )	<b>525,00 €</b>
<b>Tourismuszentrum</b> (455 m <sup>2</sup> )	<b>75,00 €</b>
<b>Stadthalle**</b>	
ganze Halle (2.180 m <sup>2</sup> )	<b>495,00 €</b>
halbe Halle (1.615 m <sup>2</sup> )	<b>285,00 €</b>
Foyer (400 m <sup>2</sup> )	<b>120,00 €</b>
<b>Freifläche Walzwerk</b> (11.688 m <sup>2</sup> )	<b>135,00 €</b>
<b>Freifläche Volleyballfeld</b> (10.012 m <sup>2</sup> )	<b>135,00 €</b>
Satz*inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich und Cateringbereich **inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich, Foyer und Cateringbereich	
<b>Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen pro Öffnungstag</b>	
<b>Flächenvermietung (5x5 Meter) für einen Verkaufsstand mit Gastronomie zum Sofortverzehr</b>	<b>42,02 €</b>
<b>Flächenvermietung (5x5 Meter) für einen Verkaufsstand Händler</b>	<b>25,21 €</b>
<b>Ein mobiler Verkaufsstand (Bauchladen/Rucksack)</b>	<b>30,00 €</b>

- c. Die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde, deren Ämter, Einrichtungen und Bereiche nutzen die Veranstaltungsstätten kostenlos.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Miete zu verlangen.
7. Soweit die Vermieterin nach § 9 UStG berechtigt ist, auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 12 Buchstabe a UStG zu verzichten, erhöhen sich die Entgelte in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall verstehen sich die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte als Netto-Entgelte. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG ist grundsätzlich möglich, wenn der Mieter ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, die Nutzung des angemieteten Objekts oder Fläche im Rahmen des Unternehmens des Mieters erfolgt und die Mietsache für Umsätze verwendet wird, die den Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die zur Prüfung einer Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG erforderlichen Angaben zu machen. Diese Ziffer 7. gilt nicht für den Tatbestand „Mobiler Verkaufsstand (Bauchladen/Rucksack)“. Das hierfür vorgesehene Entgelt beinhaltet bereits die Umsatzsteuer.
8. Die Miete, die etwaige Umsatzsteuer und die Sicherheitsleistung müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung dem im Mietvertrag angegebenen Konto der Stadt Eberswalde gutgeschrieben sein. Die Zahlung weiterer, später anfallender Entgelte hat binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung der Stadt Eberswalde zu erfolgen.
9. Im Falle der Anmietung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen sind Miete, etwaige Umsatzsteuer und Sicherheitsleistung spätestens unmittelbar vor Beginn der Aufstellung des Verkaufsstandes bzw. des Beginns der Nutzung mit mobilen Verkaufsständen an der Kasse des Familiengartens zu zahlen.

## § 5 Rücktritt des Mieters

- Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem genehmigten und vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so bleibt er zur Zahlung der Miete, gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, verpflichtet.
- Die Vereinbarung eines vertraglichen Rücktritts- oder Kündigungsrechtes kann – außer in den Fällen der Anmietung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen - durch Mietvertrag erfolgen. Tritt der Mieter in diesem Falle vom Vertrag zurück oder kündigt diesen, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
  - bis 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 0 %; danach
  - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 60 %; danach
  - bis zum Ablauf der Tages vor dem vereinbarten Beginn 90 %
  - danach 100 %
 der für die vereinbarte Mietzeit vereinbarten Netto-Miete, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist. Der Mieter kann nachweisen, dass der Vermieterin ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung während der vereinbarten Mietzeit möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
- Abweichend von den Regelungen der Nummern 1 und 2 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstatungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin, gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu ersetzen.
- Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt durch den Mieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 6 Rücktritt der Vermieterin

- Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Sicherheitsleistung, sonstige vereinbarte Zahlungen) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten, insbesondere der zum Abschluss einer Veranstaltungsversicherung nach § 24 Nummer 3 nicht nachkommt bzw. deren Fortbestand auf Verlangen der Vermieterin nicht unverzüglich nachweist; oder
  - der Mieter die Veranstaltung oder Nutzung wesentlich und ohne vorherige Genehmigung der Vermieterin ändert, dies gilt auch für eine Erhöhung der Teilnehmerzahl; oder
  - aufgrund der Vermieterin nach Vertragsschluss bekannt gewordener objektiver Umstände zu befürchten ist, dass von der Veranstaltung oder deren Teilnehmern bzw. von der durch den Mieter stattfindenden Nutzung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Schaden und Nachteile für die Stadt Eberswalde, deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ihre Mitarbeiter oder ihre Einwohner ausgehen; oder
  - die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt wurden oder werden oder diese widerrufen oder aufgehoben wurden.
- Vermieterin und Mieter können im Mietvertrag vereinbaren, dass es der nach Nummer 1 Buchstabe a erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
- Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich nach Kenntnis der Vermieterin vom Rücktrittsgrund zu erklären.
- Tritt die Vermieterin wegen eines in Nummer 1 genannten Grundes vom Vertrag zurück, so ist der Mieter zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens bei Rücktritt der Vermieterin
  - bis 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 0 %; danach
  - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 60 %; danach
  - bis zum Ablauf des Tages vor dem vereinbarten Beginn 90 %
  - danach 100 %
 der für die vereinbarte Mietzeit vereinbarten Netto-Miete, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist.

Der Mieter kann im Falle des Rücktrittes der Vermieterin nachweisen, dass dieser ein Schaden nicht, oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Ist der Vermieterin eine anderweitige Vermietung während der vereinbarten Mietzeit möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

5. Abweichend von den Regelungen der Nummer 4 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin, gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu ersetzen.
6. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt durch die Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

#### § 7 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und dessen Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wiederherzustellen.

#### § 8 Nutzungsbestimmungen

1. Die Nutzung der Veranstaltungsstätten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs und unter Beachtung der Vorgaben der dem Mieter vor Vertragsschluss in Textform zu übergebenden Parkordnung des Familiengartens in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung erfolgen.
2. Beabsichtigte Änderungen der vertraglich vereinbarten Veranstaltung oder Nutzung, wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung oder deren Umfang sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 6 Nummer 1, Buchstabe b.
3. In allen Fällen der wesentlichen Änderung der Veranstaltung ist die Vermieterin berechtigt, die Zahlung eines Aufschlages in Höhe von 10 % der insgesamt zu berechnenden Miete zu verlangen; Im Falle eines Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG erhöht sich dieser Betrag um die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

#### § 9 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bzw. Nutzung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Änderungen diesbezüglich hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich in dieser Form anzuzeigen.
2. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt wird. § 6 Nummer 1 Buchstabe b bleibt unberührt.

#### § 10 Bestuhlung und Garderobe

1. Spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung ist der Vermieterin die geplante Bestuhlung inklusive etwaigem Bühnenaufbau mitzuteilen. Der Bestuhlungsplan muss dem vom Bauordnungsamt der Stadt Eberswalde genehmigten Bestuhlungsplan entsprechen.
2. Die Aufstellung von Stühlen und Tischen erfolgt durch die Vermieterin.
3. Mäntel, Hüte, Schirme usw. dürfen in geschlossene Veranstaltungsräume nicht mitgenommen bzw. dort abgelegt werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass diese während der Veranstaltungen an der Garderobe abgegeben werden. Der Mieter stellt hierfür das notwendige Personal auf eigene Kosten.
4. Verschließbare Künstlergarderoben stehen dem Mieter zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und in den Garderobebereichen ist der Mieter verantwortlich. Der Mieter stellt hierfür das notwendige Personal auf eigene Kosten.

#### § 11 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Veranstaltungsstätten und auf dem Gelände des Familiengartens bedarf die Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern- oder Plakaten oder Fahnen der besonderen Genehmigung der Vermieterin. Vorrangig sind die durch die Vermieterin bereitgestellten Werbeflächen zu nutzen.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn die Werbung das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin zu schädigen geeignet ist, gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial anderer Mieter und Werbetreibenden zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

#### § 12 Durchführung des Kartenverkaufs und Einlasskontrolle

Der Kartenvorverkauf, der Kartenverkauf und die Einlasskontrolle obliegen dem Mieter. Für die Gestaltung der Karten gilt § 11 Nummer 2 sinngemäß.

#### § 13 Kartensatz

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung werden vom Mieter auf eigene Kosten erstellt.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Vermieterin zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes, alleine dem Mieter.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo anbringen zu lassen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jederzeit auf Anforderung Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten vorzulegen.
5. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung höchstens zulässigen Teilnehmerzahl, insbesondere begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, ausgegeben werden.

#### § 14 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten, Umsatzsteuer, Abgaben

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung und die Kosten für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse betreffend der von ihm durchzuführenden Veranstaltung. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
2. Die Vermieterin kann rechtzeitig, spätestens allerdings 2 Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nach Nummer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der etwaigen GEMA-Gebühren verlangen. Den Fortbestand von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Nummer 1 hat der Mieter auch bis zum Abschluss der Veranstaltung gegenüber der Vermieterin auf Verlangen nachzuweisen.
3. Die Umsatzsteuer für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter abzuführen.
4. Gleiches gilt für etwaige Abgaben, insbesondere für solche zur Künstlersozialkasse. Soweit die Vermieterin zu solchen Abgaben wegen der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung herangezogen wird, stellt der Mieter diese insoweit frei bzw. leistet ihr Ersatz.
5. Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich. Er stellt das hierfür benötigte Personal auf eigene Kosten.

#### § 15 Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die Vermieterin behält sich vor, bei Veranstaltungen aller Art die gesamte Bereitstellung und den Verkauf von Speisen und Getränken entweder selbst oder durch die von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen durchzuführen. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf eine Bewirtschaftung in diesem Sinne durch die Vermieterin.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

2. Eine Bewirtschaftung im Sinne der Nummer 1 durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Vermieterin möglich und bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

#### § 16 Bewirtschaftung von Garderoben, Toiletten, Parkplätzen

1. Die Bewirtschaftung aller Garderoben und Toiletten obliegt dem Mieter. Der Mieter ist nach vorheriger Anzeige an die Vermieterin berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. In diesem Falle haftet der Mieter für ein Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
2. Die Vermieterin trifft zusammen mit dem Mieter die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Nutzung der Parkplätze ist für Mieter und Teilnehmer der Veranstaltung kostenfrei. Der Mieter hat für die Regelung des Zuganges und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf den Parkplätzen und bei Abfahrt der Teilnehmer von den Parkplätzen zu sorgen und das dafür erforderliche Personal auf eigene Kosten zu stellen.

#### § 17 Hausordnung

1. Der Vermieterin und ihren Vertretern steht in allen Veranstaltungsstätten, auf dem Gelände des Familiengarten bzw. der zugehörigen Parkplätze das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Vertretern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeit Zutritt zu den vermieteten Veranstaltungsstätten zu gewähren ist.
2. Hilfskräfte, wie beispielsweise Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden seitens der Vermieterin nicht gestellt. Diese stellt der Mieter auf eigene Kosten, er weist seine in Satz 1 genannten Hilfskräfte in Absprache mit der Vermieterin an.
3. Die Zahl der Hilfskräfte ist zwischen der Vermieterin und dem Mieter abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vermieterin.
4. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjekts. Ein Benageln, Bekleben und Besprühen von Wänden, Fußböden und sonstigen Einrichtungen des Mietobjektes ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
5. Die benutzten Räumlichkeiten, Flächen und sonstigen Einrichtungen werden nach Bedarf durch die Vermieterin gereinigt, die Kosten sind mit der Zahlung der Miete abgegolten.
6. Nach dem Ende der Mietzeit wird zwischen der Vermieterin und dem Mieter ein Abnahmeprotokoll über die an den Mieter vermieteten Veranstaltungsstätten und die sonst an ihn vermieteten Einrichtungen und Gegenstände erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter der Vermieterin zu unterzeichnen ist.
7. Abfall ist durch den Mieter zu vermeiden. Nicht vermeidbarer Abfall ist durch den Mieter nach den jeweils gültigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen getrennt zu sammeln (insbesondere Altglas, Papier und Pappe, „Grüner Punkt“, Weißblech, Aluminium, Bio-Abfälle). Die Entsorgung wird durch die Vermieterin vorgenommen.
8. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist nicht gestattet. Abweichende Regelungen im Mietvertrag sind möglich. Der Mieter hat für die Einhaltung dieses Verbotes Sorge zu tragen.

#### § 18 Instrumente und technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Instrumente und technische Einrichtungen der Veranstaltungsstätten dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen von Geräten des Mieters an das Licht- oder Kraftnetz.
2. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Zustimmung und Einweisung durch die Vermieterin auch eine Bedienung durch den Mieter bzw. durch von diesem beauftragte, hierzu befähigte und befugte Dritte erfolgen. Dies gilt etwa im Falle der Ton- und Lichanlagen für den Fall, dass der Betrieb durch einen Veranstaltungstechniker erfolgt. Die Befähigung des entsprechenden Personals hat der Mieter spätestens vier Wochen vor

Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der Ausbildungsnachweise und der Abschlusszeugnisse nachzuweisen.

In diesem Fall werden die Instrumente und technischen Einrichtungen bei Übergabe durch die Vermieterin in Anwesenheit des Mieters auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft und Beanstandungen schriftlich festgehalten. Bei durch den Mieter zu vertretenden Schäden erfolgt eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.

3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie des Ordnungsamtes bzw. des Bauordnungsamtes der Stadt Eberswalde oder anderer Aufsicht übenden Stellen muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

#### § 19 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer (insbesondere auch Wunderkerzen, Kerzen, o.ä.) ohne Genehmigung der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas o.ä. zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften zu achten.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor jeder Verwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
3. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin auf eigene Kosten. Eine Brandsicherheitswache im erforderlichen Umfang wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vermieter im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Eberswalde auf Kosten des Mieters eingesetzt. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

#### § 20 Lärmschutz

Der Mieter hat bei der Veranstaltung die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die Vorschriften zum Lärmschutz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass diese auch durch die Teilnehmer der Veranstaltung eingehalten werden.

#### § 21 Rauchverbot, Ascheentsorgung

Rauchverbot besteht im gesamten Bühnenbereich und in den geschlossenen Räumen der Veranstaltungsstätten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die anschließend außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche zu nutzenden Aschenbecher in ordnungsgemäßer Weise zu entleeren, der Inhalt ist in feuersicheren Behältnissen zu entsorgen.

#### § 22 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie der Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### § 23 Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Für den Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch die Vermieterin ist deren Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung der Vermieterin für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im

- Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
4. Eine weitergehende Haftung der Vermieterin als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
  5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
  6. Soweit die Haftung nach § 23 Nummer 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
  7. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

**§ 24 Haftung des Mieters, Versicherung**

1. Der Mieter haftet der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, die durch Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen diese geltend gemacht werden und deren Grund die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden im Regelfall mindestens 3.000.000,00 €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 2.000.000,00 € betragen. Dem Vermieter ist gestattet, im Einzelfall unter Ansehung des Charakters der Veranstaltung abweichende Vereinbarungen mit dem Mieter zu treffen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.
4. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung nach 3. oder erlischt der Versicherungsschutz aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, haftet er gegenüber der Vermieterin für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und nicht zu vertreten hat und die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitung) entstanden sind. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

**§ 25 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung der darin enthaltenen Schriftformklausel.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so haften diese gesamtschuldnerisch. Zudem bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, welche gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Mieter und ihrer Vertreter werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz der Vermieterin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieterin unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, 30.04.2020

gez. Boginski  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 612  
„Biesenthaler Straße 41“  
Einleitungsbeschluss nach § 12 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Aufstellungsbeschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstücke 466 tw., 467, 468, 1513 tw. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,4 ha.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Reihenhuisanlage mit 9 WE und eines Einfamilienhauses.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde während der Dienststunden

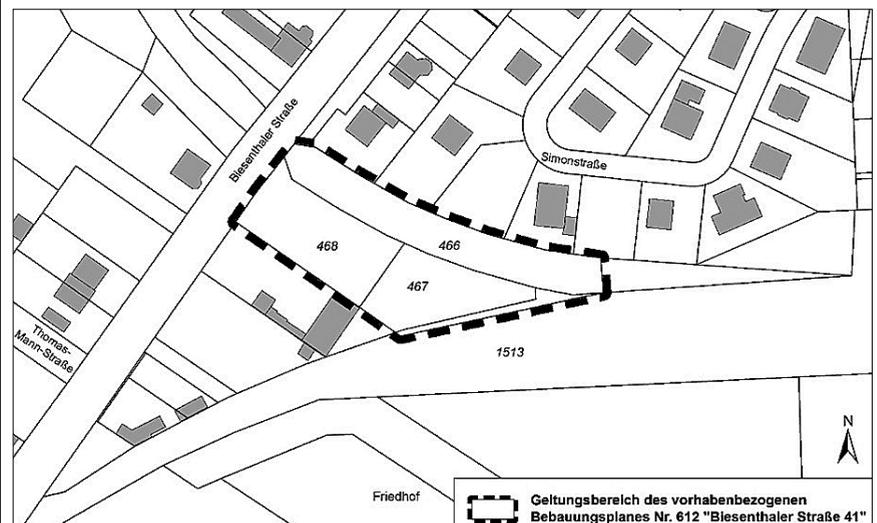
montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00-16.00 Uhr
dienstags	von 08.00-18.00 Uhr
freitags	von 08.00-12.00 Uhr

unterrichten und bis zum 05.06.2020 zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bitten wir Interessierte um telefonische Kontaktaufnahme (03334/64614) vor Besuch der Diensträume.

Eberswalde, den 06.05.2020

gez. Boginski  
Bürgermeister



**Übersichtsplan (unmaßstäblich)  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“**

## I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2020

**Vorlage:** BV/0195/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 01.2-Beteiligungsverwaltung  
**Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Eberswalde in den  
Vorstand der Stiftung WaldWelten**

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/78/20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde bestellt Frau Anne Fellner in den Vorstand der Stiftung WaldWelten.

**Vorlage:** BV/0181/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde Behandlung  
der Stellungnahmen**  
**Beschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/79/20

#### 1. Behandlung der Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 14. Februar 2020 entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 14. Februar 2020 (Anlage 1) enthaltenen Beschlussvorschlägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

#### 2. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 14. Februar 2020. Die Begründung wird gebilligt.

#### 3. Auftrag zur Einholung der Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde und zur öffentlichen Bekanntmachung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.  
Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage:** BV/0180/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“  
Einleitungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB**

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/80/20

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 „Biesenthaler Straße 41“ gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstücke 466 tw., 467, 468, 1513 tw.. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,4 ha.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Reihenhausanlage mit 9 WE und eines Einfamilienhauses.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.

#### 2. Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

#### 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

**Vorlage:** BV/0193/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Bebauungsplan Nr. 123 „Schwärzeblick“  
Behandlung der Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss**

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/81/20

#### 1. Behandlung der Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 „Schwärzeblick“ in der Fassung vom 20.03.2019 entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtentwicklungsamtes vom 01.04.2020 enthaltenen Beschlussvorschlägen.

#### 2. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 123 „Schwärzeblick“ der Stadt Eberswalde in der Fassung vom 07.04.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.  
Die Begründung wird gebilligt.

#### 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Satzung ist erst ortsüblich bekannt zu machen, wenn

- 1.) die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG erteilt und
- 2.) der städtebauliche Vertrag rechtswirksam unterzeichnet worden ist und
- 3.) die Bürgschaften aus dem o. g. Vertrag bei der Stadt hinterlegt sind.

**Vorlage:** BV/0194/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Städtebaulicher Vertrag Nr. 61-2019-16 zum Bebauungsplan Nr. 123  
„Schwärzeblick“**

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/82/20

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 123 „Schwärzeblick“ mit dem Investor Schwärzetal Projekt GmbH vertreten durch Herrn Dr. Matthias Kühne und Herrn Torsten Haubold zu.

**Vorlage:** BV/0190/2020    **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 87 - Amt für Stadtmarketing und Tourismus

#### Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie

**Beschlusstext:**                    **Beschluss-Nr.:** 9/83/20

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie zur kommunalen Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastronomie“.

Das Amt für Stadtmarketing und Tourismus informiert die Stadtverordneten ab dem III. Quartal 2020 jeweils zum Quartalsende über

- . eingegangene Anträge
- . beantragte Projekte
- . beantragte Mittel
- . ausgereichte Mittel.

**Vorlage:** BV/0159/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 87 - Amt für Stadtmarketing und Tourismus

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung im Familiengarten Eberswalde**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/84/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“, der Freilichtbühne und von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde

mit der Änderung, dass im § 1 Punkt 4 das Wort „mindestens“ durch die Worte „in der Regel“ zu ersetzen ist.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde in Kraft.

**Vorlage:** BV/0192/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 87 - Amt für Stadtmarketing und Tourismus

**Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Mitgliedern der KAG Region Finowkanal und dem Europäischen Regionaler Förderverein (eRFV) e.V. zum 31.12.2020**

**Austritt der Stadt Eberswalde und Abwicklung der KAG zum 31.12.2020**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/85/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Mitgliederversammlung der KAG Region Finowkanal einen Antrag auf Beendigung der Zusammenarbeit der Mitglieder in der KAG Region Finowkanal zum 31.12.2020 einzubringen und diesem zuzustimmen.
2. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, für die Stadt Eberswalde gemäß § 10 der Geschäftsordnung der KAG Region Finowkanal die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Eberswalde zum 31.12.2020 schriftlich zu erklären.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der KAG Finowkanal alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern der KAG Region Finowkanal und dem Europäischen Regionalen Förderverein e. V. fristgerecht zum 31.12.2020 gekündigt werden können.

**Vorlage:** BV/0161/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 83 - Zoo

**Annahme von Sachspenden und einen Zuschuss für den Zoologischen Garten Eberswalde**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/86/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Annahme von Sachspenden in Höhe von 43.500,00 € sowie den Zuschuss in Höhe von 17.925,00 € für die Pomeraniaförderung „Eiszeiterlebnispfad“ vom Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens Eberswalde e.V. für das Haushaltsjahr 2020 laut beigefügter Liste zu beschließen.

**Vorlage:** BV/0112/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 83 - Zoo

**Umsetzung der Vereinbarung über die den Zoologischen Garten Eberswalde betreffende Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde - Haushaltsjahr 2021**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/87/20**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die beigefügte Aufstellung aller voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für das Produkt Zoo.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Landkreis Barnim den Beschluss einschließlich der Aufstellung der Erträge und Aufwendungen zu übersenden.

**Vorlage:** BV/0196/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** Fraktion CDU, Fraktion SPD | BFE

**Richtlinie der Stadt Eberswalde zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe in der Corona-Krise**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/88/20**

Die Stadt Eberswalde erarbeitet eine Richtlinie zur Förderung von besonders geschädigten kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe gemäß § 2 GewStG, die durch die Corona-Krise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind. Diese müssen ihre Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte in der Stadt Eberswalde haben und dort auch steuerpflichtig sein. Die schnelle und angemessene finanzielle Hilfeleistung in Form von Zuschüssen soll auf Grundlage eines Sofortprogrammes bereits ab Juni 2020 in unkomplizierter und unbürokratischer Form erfolgen. Die Stadt Eberswalde stellt dafür insgesamt 200.000 EUR aus den Haushaltsmitteln für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung. Die Richtlinie wird in die Stadtverordnetenversammlung im Monat Mai 2020 zur Beschlussfassung eingereicht.

**Vorlage:** BV/0197/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** Fraktion DIE LINKE.

**Übernahme der Elternbeiträge für die Not-Betreuung in Kitas und Horten während der Corona-Pandemie**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/89/20**

Die Elternbeiträge für die Kitas und Horten in der Stadt Eberswalde werden rückwirkend für April 2020 ausgesetzt. Freie Träger erhalten auf Antrag eine Erstattung der jeweiligen Kosten.

Eine Finanzierung ist durch den laufenden Haushalt zu sichern.

**Vorlage:** BV/0179/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt

**Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für den Ausbau der Saarstraße zwischen der Max-Lull-Straße und der Straße Ostender Höhen**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/90/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Planungsleistungen für den Ausbau der Saarstraße zwischen der Max-Lull-Straße und der Straße Ostender Höhen inklusive Regenleitung in Höhe von 129.812,69 EUR an die ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Brunnenstraße 4, in 16225 Eberswalde zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Ingenieurbüro zu schließen.

**Vorlage:** BV/0183/2020 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt

**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für den Ausbau der Frankfurter Allee, Straßenbau und Regenentwässerung**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/91/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bauleistungen für den Ausbau der Frankfurter Allee, Straßenbau und Regenentwässerung in Höhe von 1.142.500,17 Euro an die Firma Gala Tiefbau GmbH, 16303 Schwedt zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Gala Tiefbau GmbH zu erteilen.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

**Vorlage:** BV/0184/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt  
**Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für den Ausbau der Ringstraße von der Schönholzer Straße zum Knotenpunkt der angrenzenden Ringstraße inklusive des Regenkanals**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/92/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Planungsleistungen für den Ausbau der Ringstraße von der Schönholzer Straße zum Knotenpunkt der angrenzenden Ringstraße inklusive des Regenkanals in Höhe von 59.053,77 EUR an die ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Brunnenstraße 4, in 16225 Eberswalde zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Ingenieurbüro zu schließen.

**Vorlage:** BV/0186/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB LOS 1 Geh- und Radwegsanierung 2020 in Eberswalde**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/93/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe Los 1 Geh- und Radwegsanierung 2020 in Eberswalde in Höhe von 176.820,73 EUR an die Firma Straßenbau /Tiefbau, Dirk Wesebaum, Templiner Straße 31 a, 16247 Joachimsthal zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Straßenbau /Tiefbau, Dirk Wesebaum zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0187/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB LOS 2 Geh- und Radwegsanierung 2020 in Eberswalde**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/94/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe Los 2 Geh- und Radwegsanierung 2020 in Eberswalde in Höhe von 203.235,24 EUR an die Firma Straßenbau /Tiefbau, Dirk Wesebaum, Templiner Straße 31 a, 16247 Joachimsthal zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Straßenbau /Tiefbau, Dirk Wesebaum zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0185/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Flutlichtanlage Westendstadion**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/95/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Flutlichtanlage Westendstadion in Höhe von 225.019,72 EUR an die Flutlicht-Systeme-Beling GmbH, Rheinalstraße 44, 65199 Wiesbaden zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Flutlicht-Systeme-Beling GmbH zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0188/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 65 - Tiefbauamt  
**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Außenanlagen Kita Spielhaus 1. Bauabschnitt**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/96/20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Außenanlagen Kita Spielhaus, 1. Bauabschnitt in Höhe von 220.854,88 EUR an die Firma Gartenbau

Gerth GmbH, 16792 Zehdenick zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Gartenbau Gerth GmbH zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0160/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 10 - Hauptamt  
**Vergabe einer Rahmenvereinbarung für Kfz-Service und Reparaturen für den kommunalen Fuhrpark der Stadtverwaltung Eberswalde gem. UVgO**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/97/20**

Dem Vergabevorschlag gemäß UVgO „Rahmenvereinbarung für Kfz-Service- und Reparaturleistungen“ für den kommunalen Fuhrpark der Stadtverwaltung Eberswalde mit einer Vertragslaufzeit von vier Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal ein Jahr, mit einem Auftragswert von 35.289,27 € wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Autodienst Marx GmbH, Bergerstr. 110, 16225 Eberswalde zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0126/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 67 - Bauhof  
**Kauf eines Allrad-Teleskopradladers mit Arbeitsgeräten, max. Betriebsgewicht von 5,8 t**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/98/20**

Dem Vergabevorschlag Kauf eines Allrad-Teleskopradladers mit Arbeitsgeräten, max. Betriebsgewicht von 5,8 t, in Höhe von 89.607,00 € wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma  
BARTLING Landtechnik GmbH  
Am Gewerbepark 2  
14913 Hohenseefeld

zu erteilen.

**Vorlage:** BV/0189/2020 **Einreicher/  
zuständige Dienststelle:** 67 - Bauhof  
**Kauf eines hydrostatischen Aufsitzmähers mit Kabine, Frontmäherwerk und Schnittgutsammler mit Hochentleerung**

**Beschlusstext:** **Beschluss-Nr.: 9/99/20**

Dem Vergabevorschlag zum Kauf eines hydrostatischen Aufsitzmähers mit Kabine, Frontmäherwerk und Schnittgutsammler mit Hochentleerung wird nach UVgO in Höhe von 52.298,12 € zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma

Krüger KfZ Landtechnik Handels & Service GmbH  
Mittenwalder Straße 6  
15834 Rangsdorf

zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41 – 44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 07.05.2020

gez. Boginski  
Bürgermeister



## II Nichtamtlicher Teil

### Gedenken zum 75. Jahrestags des Kriegsendes

Zum 75. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und des Kriegsendes hatten die Stadt Eberswalde und die Brandenburgische Freundschaftsgesellschaft am 8. Mai 2020 zur Kranzniederlegung und zum Gedenken aufgerufen.

Die Corona-Krise wirkte sich auch auf diese wichtige Gedenkveranstaltungen aus. Die offizielle Kranzniederlegung fand mit Bürgermeister Friedhelm Boginski, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Martin Hoeck, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, Götz Herrmann, sowie Vertretern der Brandenburgischen Freundschaftsgesellschaft am sowjetischen Ehrenmal auf dem Waldfriedhof an der Freienwalder Straße statt.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger fanden sich im Laufe des Tages am Ort des Gedenkens ein, legten Blumen nieder und gedachten den Opfern von Krieg und nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und setzten ein Zeichen für den Frieden.

Aus Anlass des besonderen Jubiläums bestand in diesem Jahr unweit des Ehrenmals für alle Eberswalderinnen und Eberswalder die Möglichkeit, ihre Gedanken und Erinnerungen zum Kriegsende zu hinterlassen. Unter den Leitmotiven „Meine Gedanken zum Kriegsende“ und „Meine Hoffnung für die Zukunft“ ist dies auch per E-Mail an [presstelle@eberswalde.de](mailto:presstelle@eberswalde.de) weiterhin möglich. Die eingereichten Beiträge werden anschließend in angemessener Art

und Weise zusammengestellt und auf den Kanälen der Stadt kommuniziert, um zu zeigen, dass in Eberswalde auch 75 Jahre nach der Befreiung die Opfer nicht vergessen hat und die Erinnerung lebendig ist.

„Für mich steht fest, dass nachfolgende Generationen von den gravierenden und tragischen Erfahrungen eines Krieges verschont bleiben sollen. Der 75. Jahrestag der Befreiung ist ein bedeutender Anlass, um diesen Wunsch nochmal deutlich in das Bewusstsein von uns allen zu rufen. Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, den Wert von Gesprächen, Toleranz und Rücksicht zu betonen und zu erfahren. Daher sind wir und bin ich besonders gespannt auf die Gedanken, Erinnerungen und Äußerungen unserer



Bürgermeister Boginski gedachte am sowjetischen Ehrenmal auf dem Waldfriedhof den Opfern von Krieg und Faschismus.

Einwohnerinnen und Einwohner zu diesem besonderen Ereignis“, so Bürgermeister Friedhelm Boginski.

Am 8. Mai 1945 endete mit der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde der Zweite

Weltkrieg in Europa. Damit endeten sechs Jahre Krieg sowie zwölf Jahre nationalsozialistische Diktatur in Deutschland und es begann die bis heute längste friedliche Phase in Europa.

### Stadtverwaltung vergibt wieder Termine

Seit Montag, dem 4. Mai 2020, vergibt die Stadtverwaltung wieder Termine für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Die persönliche Vorsprache ist jedoch ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Ein Termin kann vorab per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden. Die Terminvergabe erfolgt bevorzugt innerhalb der regulären Sprechzeiten der jeweiligen Bereiche.

Terminkunden werden gebeten, sich an der mobilen Bürgerinformation zu melden, die im

Hof des Rathauses eingerichtet wurde, sowie möglichst ohne Begleitung zu erscheinen. Von dort aus erfolgt dann die Weitervermittlung an die jeweiligen Ämter sowie der Zugang zum Rathaus. Bei Bedarf wird selbstverständlich ein barrierefreier Zugang ermöglicht.

Bürgerinnen und Bürger erhalten unabhängig von der Terminvergabe an der mobilen Bürgerinformation gelbe Säcke, Hundekottüten sowie Antrags- und Steuerformulare. Die mobile Bürgerinformation hat jeweils zu den Sprechzeiten des Bürgeramts geöffnet.

Der Kassenautomat im Rathaus ist nicht in Betrieb. Zahlungsbeträge sind zu überweisen.

Das Liegenschaftsamt, das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft sowie das Tiefbauamt sind auf Grund der Umzüge der Ämter in neue Büros für persönliche Rücksprachen erst ab dem 25. Mai 2020 wieder erreichbar. Selbstverständlich können diese drei Ämter aber ebenfalls per E-Mail oder Telefon kontaktiert werden.

Termine für die jeweiligen Bereiche sind unter folgenden Kontaktadressen zu erhalten:

Bereich	E-Mail	Telefon
Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	<a href="mailto:b.bessel@eberswalde.de">b.bessel@eberswalde.de</a>	03334 / 64-600
Bürgeramt	<a href="mailto:buergeramt@eberswalde.de">buergeramt@eberswalde.de</a>	03334 / 64-0
Sachgebiet Bußgeldstelle	<a href="mailto:bussgeld@eberswalde.de">bussgeld@eberswalde.de</a>	03334 / 64-323 03334 / 64-328 03334 / 64-327 03334 / 64-326
Sachgebiet Gewerbe	<a href="mailto:gewerbe@eberswalde.de">gewerbe@eberswalde.de</a>	03334 / 64-322 03334 / 64-333 03334 / 64-335
Kitas	<a href="mailto:kitaverwaltung@eberswalde.de">kitaverwaltung@eberswalde.de</a>	03334 / 64-404 03334 / 64-405 03334 / 64-392
Liegenschaftsamt	<a href="mailto:b.jahn@eberswalde.de">b.jahn@eberswalde.de</a>	03334 / 64-230
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	<a href="mailto:sicherheitordnung@eberswalde.de">sicherheitordnung@eberswalde.de</a>	03334 / 64-321 03334 / 64-334
Stadtkasse	<a href="mailto:stadtkasse@eberswalde.de">stadtkasse@eberswalde.de</a>	03334 / 64-215
Sachgebiet Steuern	<a href="mailto:steuern@eberswalde.de">steuern@eberswalde.de</a>	03334 / 64-202
Tiefbauamt	<a href="mailto:h.koehler@eberswalde.de">h.koehler@eberswalde.de</a>	03334 / 64-656
Vollstreckung	<a href="mailto:vollstreckung@eberswalde.de">vollstreckung@eberswalde.de</a>	03334 / 64-216

Die jeweiligen Sprechzeiten können unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) eingesehen werden.

### Büro E eröffnet

Mit dem Umzug von Teilen des Amtes für Stadtmarketing und Tourismus in die zentral gelegene Michaelisstraße 10 bietet die Stadtverwaltung Eberswalde ab dem 25. Mai 2020 noch einfacher und unkomplizierter erreichbare Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Das Angebot richtet sich an alle Akteure aus Handel, Wochenmarkt, Dienstleistung, Gewerbe und Gastronomie. Zusätzlich soll die Außendarstellung der Stadt und der Stadtverwaltung positiv beeinflusst werden.

Gleichzeitig schafft das Amt für Stadtmarketing und Tourismus mit dem Büro einen neuen Aktionsraum – z. B. mit Workshops für Einzelhändler zu Digitalisierungsthemen, zur Planung von temporären Nutzungen im Leerstand, zur Kooperation mit der HNEE oder der Weiterentwicklung des Wochenmarktes. Bürgermeister Friedhelm Boginski: „Das „Büro E“ ist Dienstleister für die Gewerbetreibenden in Eberswalde und ein kreativer Ort, an dem Ideen im Dialog mit den Akteuren in den Zentren geboren werden – und unsere Stadt attraktiver und lebendiger machen sollen. Gleichzeitig ist es ein guter Zeitpunkt um zu zeigen, dass die Stadtverwaltung auch in der derzeitigen Situation kreative und vorwärts gewandte Möglichkeiten sucht, mit der Stadtgesellschaft in noch

engeren Kontakt zu kommen.“ Für den Amtsleiter Dr. Georg Werdermann ist ein wesentlicher Aspekt „das Mitten-drinsein, die Kundennähe – insbesondere für die Marktbesucher, die Gastronomie und den Einzelhandel da sein. Damit wird Verwaltung für die Bevölkerung und die Akteure vor Ort sichtbar.“ Zusätzlich sollen folgende Themen bearbeitet werden:

- Koordination Citymanagement
- Förderung Handel & Gastronomie
- Leerstandsmanagement
- Wochenmarkt
- Tourismusförderung und Familiengarten
- Touristische Weiterentwicklung Finowkanal
- Stadtmarketing, u. a. mit der Gestaltung, Herausgabe und Publikation unterschiedlichster On- und Offline-Medien wie z.B. Facebook, Twitter, Instagram sowie ggfs. weiterer Social-Media-Kanäle, Printmedien

Das „Büro E“ ist regulärer Teil der Stadtverwaltung. Mit der Eröffnung des Standortes in der Stadtmitte setzt man sich das Ziel, noch besser mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu kommen. Gerade in der Corona-Krise ist es wichtig, Handel, Gastronomie und Gewerbe nicht allein zu lassen. Mit dem „Büro E“ gibt es nun einen direkten Ansprechpartner nahe an den Akteuren.

## Neue Ausstellung „Impuls“ in der Kleinen Galerie eröffnet

Als am Mittwoch, dem 6. Mai 2020 um 18 Uhr von Bürgermeister Friedhelm Boginski die neue Ausstellung „Impuls“ in der Kleinen Galerie unter Leitung des Kulturamtes eröffnet wurde, war dies verbunden mit einer Premiere in der über 40-jährigen Geschichte dieses besonderen kommunalen Kunstraumes. Denn die Gäste durften zwar wegen der aktuell geltenden Beschränkungen zur Eröffnung nicht persönlich in das SparkassenFORUM kommen, waren aber live am PC, Tablet & Co. dabei: über die Homepage [www.eberswalde.de/start/kultur/kleine-galerie](http://www.eberswalde.de/start/kultur/kleine-galerie) sowie die Kanäle der Stadt in den sozialen Medien.

„Ich freue mich sehr, dass wir

mit der Ausstellungseröffnung in der Kleinen Galerie auch in der Corona-Krise das kulturelle Gesicht unserer Stadt wieder zeigen können. Für die Menschen ist dies nicht nur willkommene Abwechslung, sondern auch ein sehr positives Signal, dass das Leben in Eberswalde weitergeht“, so Bürgermeister Friedhelm Boginski.

„Impuls“ ist der Name der neuen Ausstellung der regionalen Künstlerin Christine Hielscher, die bereits mehrfach in der Kleinen Galerie mit Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen präsent war. Frau Hielscher holte sich zur Eröffnung den Kunstkenner und letzten Kulturminister der DDR, Herbert Schirmer, als Laudator

an ihre Seite. Die Akkordeonistin Cathrin Pfeifer begleitete die Vernissage musikalisch. Die Ausstellung präsentiert bis zum 11. August 2020 großformatige Leinwandbilder, ergänzt durch eine Tusche- bzw. Ölstiftgrafikserie aus dem künstlerischen Schaffen Christine Hielschers in der Beletage des Geldinstitutes, das dankenswerterweise die Ausstellungsmöglichkeit dort nach dem großen Umbau aktuell erweitert hat und somit die bisherige erfolgreiche Kooperation zwischen Sparkasse und Stadt fortsetzt. Natürlich sind alle Kunstinteressierten während der Öffnungszeiten der Sparkasse Barnim und unter Beachtung aller Hinweise, die vor Ort sichtbar sind, herzlich eingeladen,

„Impuls“ direkt in Augenschein zu nehmen. Die Vernissage kann auch nachträglich auf [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) oder den obengenannten

Medien angesehen werden. Fragen zur Ausstellung können unter Telefon 03334 - 64 418 oder [kulturamt@eberswalde.de](mailto:kulturamt@eberswalde.de) gestellt werden.



Friedhelm Boginski (l.), Christine Hielscher und Uwe Riediger eröffneten die Ausstellung „Impuls“ per Live-Stream.

## Stadtgeschichte online erkunden

Die Ausstellungen im Museum Eberswalde können nun auch ganz bequem von zuhause aus erkundet werden. So bietet das Haus zum Beispiel 360-Grad- Rundgänge durch

die Ausstellungsräume an. Interessierte können dabei viel über die Geschichte von Eberswalde, der Finowtalregion und des Baudenkmals Adler-Apotheke erfahren.

Neben den Glanzstücken in der Schau, wie einer Gesamtnachbildung des Goldschatzes von Eberswalde, dem prunkvollen Tafelaufsatz des Direktors der Forstakademie Bernhard Danckelmann und einzigartigen Holzbildtafeln mit Ansichten von Eberswalde aus der Kaiserzeit können auch Sammlungsstücke entdeckt werden, deren Geschichte nur wenigen bekannt ist. Eines davon ist der Trichterlautsprecher aus den 1920er Jahren. Er erinnert an die kleine Versuchsstelle für drahtlose Telegraphie, die vor 111 Jahren in Eberswalde am Finowkanal errichtet wurde. Bis 1939 wurden dort grundlegende Vorarbeiten geleistet und wegweisende

Patente entwickelt zur Übertragung von Sprache und Musik. Welche Rolle die kleine Sendestation bei der Etablierung des Rundfunks in Deutschland spielte, das wird eine neue Sonderausstellung mit dem Titel „Kommunikation unter Strom – Telefon und Rundfunk“ beleuchten, die in Zusammenarbeit mit der Universität in Hannover derzeit im Museum erarbeitet wird. Die Eröffnung ist für November 2020 geplant. Außerdem können sich Geschichtsinteressierte in der Online-Ausstellung „Kanope, Krokodil und Königsstuhl: Globale Geschichten in brandenburgischen Museen“ auf eine globale Spurensuche

begeben. An der vom Museumsverband des Landes Brandenburg initiierten Präsentation sind acht brandenburgische Museen beteiligt, darunter auch das Museum Eberswalde. Es erzählt anhand von ausgewählte Sammlungsstücken aus der Kolonialzeit den Lebensweg von Friedrich Hauser, der als Pflanze in Neu-Guinea tätig war und später in Eberswalde das Waldrestaurant Zainhammer, heute: Verwaltungsgebäude des Forstbotanischen Gartens, führte. Die digitalen Angebote des Eberswalder Museums sind kostenfrei und rund um die Uhr zugänglich auf der Webseite [www.museum-eberswalde.de](http://www.museum-eberswalde.de).



Die Ausstellungen des Museums Eberswalde können nun auch virtuell besucht werden.

## Schleusenöffnung in der brandenburgischen Seenplatte



Seit dem 20. Mai 2020 sind die Schleusen in Brandenburg wieder geöffnet - auch die Stadtschleuse in Eberswalde.

Die Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg (WIN) verkündete, dass die Schleusen im Raum Oberhavel, Barnim und Ostprignitz-Ruppin im Revier des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Eberswalde ab sofort der Schifffahrt wieder frei zur Verfügung stehen. Die Schleusen am Finowkanal werden ab dem 20. Mai 2020 wieder geöffnet. Wichtig zu beachten ist, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Schutzmaßnahmen an einzelnen Schleusen eingeschränkte

Betriebszeiten festgelegt wurden. Die WIN vernetzt die bestehenden, aber nicht durchgehend verbundenen wassertouristischen Reviere „Ruppiner Gewässer und Kanäle“, „Ober-Havel-Wasserstraße“, „Rheinsberger Seen“, „Finowkanal“ und „Werbellensee“. Gemeinsam mit den kommunalen und privaten Partnern werden wassertouristische Projekte geplant und realisiert. Mehr Informationen sind auf der Internetseite <https://www.win-brandenburg.de> erhältlich.



## Öko-Toilette auf Eberswalder Waldfriedhof wieder aufgestellt



Foto: Stadt Eberswalde

Nach den positiven Rückmeldungen im letzten Jahr steht auch in dieser Saison wieder eine Öko-Toilette auf dem Waldfriedhof.

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Stadtverwaltung Eberswalde auf dem Waldfriedhof für die Dauer der Sommersaison probeweise eine Öko-Toilette aufgestellt. Die Aktion wurde seitens der Bevölkerung und der Stadtpolitik so positiv angenommen, dass auch in diesem Jahr die nachhaltige Entsorgungsmöglichkeit in Anwendung kommt. Seit Mittwoch, dem 6. Mai 2020, ist die Einrichtung nun wieder ganztägig – auch an den Wochenenden – nutzbar. Wie auch im vergangenen Jahr handelt es sich um eine Trockentoilette mit Hobelspänen, die nicht nur kein wertvolles Trinkwasser für

den Spülvorgang verbraucht, sondern auch ohne Strom und Emissionen auskommt. Darüber hinaus wurde in diesem Jahr ein Prototyp aufgestellt, der durch seine Ebenerdigkeit einen barrierefreien Zugang ermöglicht.

„Ich freue mich, dass das Pilotprojekt im letzten Jahr so gut angenommen wurde. Als Stadt der Nachhaltigkeit stehen uns ökologische Lösungen auch für die alltäglichen menschlichen Bedürfnisse gut zu Gesicht. Mit dem barrierefreien Umbau haben wir die Benutzerfreundlichkeit noch weiter optimiert“, so Baudezernentin Anne Fellner.

Gleichzeitig sind bereits

weitere Öko-Toiletten im Stadtgebiet in Planung. Im Park am Weidendamm und im Messingwerkpark sollen zeitnah weitere Öko-Toiletten aufgestellt werden. Damit folgt die Stadtverwaltung den zahlreichen Bitten aus der Bevölkerung nach öffentlichen Toiletten an diesen vielbesuchten Orten, unterstützt ein ökologisches Start-Up welches aus der Hochschule für nachhaltigen Entwicklung heraus entstanden ist und verfolgt das Nachhaltigkeitskonzept der Stadt weiter.

Die Öko-Toilette – Modell „Libre“ der Firma „Finizio“ – bleibt bis zum 30. November 2020 auf dem Waldfriedhof stehen.

[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

Landkreis  
**Barnim**  
Wir gestalten Zukunft.



Offenes Niesen und Husten vermeiden!



Händekontakt vermeiden!



Berührungen im Gesicht vermeiden!



Hände desinfizieren!



In Ellenbeuge oder Taschentuch niesen und husten!



Häufiges Händewaschen!

# INFEKTIONSSCHUTZ

### Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

in den letzten Wochen ist vielen Menschen gedankt worden. All jenen, die während der Corona-Krise das öffentliche Leben am Laufen halten – unsere Alltagshelden an den Supermarktkassen, in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, die Kollegen der Straßenreinigung und den Busfahrern. Ihre Jobs sind grundsätzlich wichtig für unsere Gesellschaft, doch derzeit sind sie es mehr denn je. Tagtäglich arbeiten diese Alltagshelden, damit wir alle die Corona-Krise in unseren persönlichen Lebenswelten weniger spüren müssen – für sie ist Home Office nicht möglich. Und so muss all diesen engagierten Menschen in unserer Stadt mein und unser aller Dank gelten! In diesen Zeiten, in denen Distanzhalten zu einem der obersten Gebote geworden ist, zählen Solidarität, Miteinander und Zusammenstehen mehr als alles andere und dies zu würdigen ist wichtiger denn je. Viele dieser Alltagshelden füllen zusätzlich auch noch ihre Rolle als Mutter oder Vater aus und das kann man gar nicht hoch genug schätzen. Heute möchte ich mich aber ganz besonders bei einer Gruppe bedanken, die auch sehr große Belastungen ertragen muss – den Kindern. Liebe Kinder, als vor rund zwei Monaten die Schulen und Kitas schließen mussten, habt ihr sicherlich zunächst vor allem die Vorteile gesehen – jeden Tag länger schlafen zu können, mehr Zeit mit euren Eltern zu verbringen und keinen Unterricht zu haben. Mittlerweile aber vermissen ganz bestimmt

viele von euch die Freunde, die ihr sonst immer in Schule, Hort und Kita treffen konntet. Und ich denke, dass die meisten von euch es niemals für möglich gehalten hätten, tatsächlich einmal die Schule und das gemeinsame Lernen zu vermissen.

Es ist Zeit, liebe Kinder, euch heute einmal dafür zu danken, dass ihr in den vergangenen Wochen so ausdauernd wart, so geduldig ein Wiedersehen mit euren Großeltern und Verwandten abgewartet habt. Danke, dass ihr eure Eltern als Lehrerinnen und Lehrer akzeptiert habt und dabei die zeitweiligen Launen von Mama und Papa nicht missverstanden habt. Danke, dass ihr Verständnis für eure Eltern zeigt, wenn sie euch nicht alle Fragen dazu beantworten können, wann ihr wieder zu Schule oder zu einer Geburtstagsparty gehen könnt. Für viele von euch ist die Situation sicher nicht einfach und vor allem auch nicht einfach zu verstehen. Und trotzdem versuchen viele von euch mit ihrem vorbildlichen Verhalten ihre Eltern, für welche die derzeitige Situation auch schwierig sein kann, nicht noch weiter zu belasten. Umso mehr danke ich euch, liebe Kinder, für eure Stärke, dafür, dass ihr trotz allem euer Lächeln nicht verliert und ihr uns Großen diese schwierigen Zeiten damit erleichtert. Macht weiter so – ihr seid unsere kleinen großen Alltagshelden.

Ihr/Euer

*Friedhelm Eggert*

## Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

### Fraktion SPD | BFE

#### Fraktionsvorsitzender:

Hardy Lux

#### Fraktionsbüro:

Karl-Marx-Platz 4,  
16225 Eberswalde

#### Ansprechpartnerin:

Julia Lindner

#### Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-15 Uhr  
und nach telef. Vereinb.

**Telefon:** 03334 - 3669274

**Fax:** 03334 - 3669276

**E-Mail:** fraktion@spd-bfe.de

[www.spd-eberswalde.de](http://www.spd-eberswalde.de)

[www.spd-finow.de](http://www.spd-finow.de)

[www.buerger-fuer-eberswalde.de](http://www.buerger-fuer-eberswalde.de)

### Fraktion DIE LINKE.

#### Fraktionsvorsitzender:

Sebastian Walter

#### Fraktionsbüro:

Heegermühler Straße 15,  
16225 Eberswalde

**Sprechzeiten:** Fr 10-12 Uhr und  
14-16 Uhr und nach Vereinbarung

**Telefon:** 03334 - 236987

**Fax:** 03334 - 22026

**E-Mail:** fraktion-eberswalde@

dielinke-barnim.de

[www.dielinke-barnim.de](http://www.dielinke-barnim.de)

### CDU - Fraktion

#### Fraktionsvorsitzender:

Uwe Grohs

#### Fraktionsbüro:

Steinstraße 14,  
16225 Eberswalde

#### Ansprechpartnerin:

Manuela Herfurth

**Sprechzeiten:** Mo 14-17 Uhr,  
Di 8-10 Uhr, Do 8-11 Uhr

und nach Vereinbarung

**Telefon:** 03334 - 818606

**E-Mail:** info@cdu-eberswalde.de

[www.cdu-eberswalde.de](http://www.cdu-eberswalde.de)

### Fraktion FDP |

### Bürgerfraktion Barnim

#### Fraktionsvorsitzender:

Götz Trieloff

#### Fraktionsbüro:

Paul-Radack Straße 1  
16225 Eberswalde

**Ansprechpartner:**

Götz Trieloff

**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung

**Fax:** 03334 - 29411

**Funk:** 01520 - 8957217

**E-Mail:** Goetz.Trieloff@

FDP-Eberswalde.de

[www.fdp-eberswalde.de](http://www.fdp-eberswalde.de)

### Fraktion Bündnis 90/

### Die Grünen

#### Fraktionsvorsitzende:

Karen Oehler

#### Fraktionsbüro:

Friedrich-Ebert-Straße 2,  
16225 Eberswalde

#### Ansprechpartner:

Thorsten Kleinteich

**Sprechzeiten:** Mo-Do 10-16 Uhr

**Telefon:** 03334 - 384074

**Fax:** 03334 - 384073

**E-Mail:** kv.barnim@gruene.de

[www.gruene-barnim.de](http://www.gruene-barnim.de)

### Fraktion SPD | BFE

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, gegenwärtig sind viele Bereiche unserer Gesellschaft auf Hilfe angewiesen. Gemeinsam mit der CDU haben wir eine Vorlage mit einem Soforthilfeprogramm zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der freien Berufe eingereicht. Ohne große bürokratische Verfahren sollen Existenzen unterstützt werden, die aufgrund der Corona-Krise um ihr Fortbestehen kämpfen müssen. Dieser Antrag wurde auf der letzten Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Mai werden Politik und Verwaltung diesbezüglich eine Richtlinie erarbeiten.

Die Fraktion DIE LINKE stellte einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge für die Not-Betreuung in Kitas und Horten im April. Wir unterstützen den Grundgedanken dieses Antrages, jedoch

wollen wir für die nachfolgenden Monate eine gerechtere Lösung finden, um auch diejenigen zu entlasten, die unter der Doppelbelastung von Arbeitsalltag und Kinderbetreuung stehen. Daher freuen wir uns auf weitere Diskussionen.

In der letzten Stadtverordnetenversammlung gab es die Empfehlung einer freiwilligen Reduzierung der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, der wir leider als einzige Fraktion gefolgt sind. Auch im Mai werden wir unsere Fraktionssitzung auf alternativen Wegen durchführen und unsere inhaltliche Arbeit wieder mehr und mehr aufnehmen.

Zuletzt wünschen wir Ihnen und Ihren Liebsten, dass Sie gesund undmunter bleiben.

*Hardy Lux, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion DIE LINKE.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, die Corona-Pandemie hat uns und unser tägliches Leben fest im Griff. Als LINKE wissen wir sehr genau, wie viele Menschen im Moment Probleme haben. Egal ob es die Eltern sind, die seit 7 Wochen ihre Kinder zu Hause betreuen, gleichzeitig Spielkamerad und Lehrer ersetzen und noch ihren Job machen müssen. Genauso wie die vielen Menschen, die gerade dafür sorgen, dass unsere Gesellschaft weiterläuft. Die Menschen in den Kitas, die Kranken- und Altenpfleger, die Menschen im Einzelhandel, die Busfahrer und viele andere Menschen mehr. Sie sind systemrelevant und sie brauchen mehr als warme Worte oder Applaus vom Balkon.

Deshalb haben wir in der letzten Stadtverordnetenversammlung einen Antrag gestellt, dass auch all diejenigen die arbeiten gehen

und ihre Kinder in die Kita schicken, keine Kita-Gebühren zahlen müssen. Dieses Anliegen ist für uns ein konkretes Zeichen für die Anerkennung all derjenigen, die hier gerade für uns alle viel leisten. Wir sind froh, dass wir uns nach zum Teil unverständlichen Debatten anderer Fraktionen mit dem Vorschlag durchsetzen konnten. Wir haben uns auch für Soforthilfen für Eberswalder Unternehmen eingesetzt. Dafür werden wir in den nächsten Wochen Richtlinien erarbeiten, um die Hilfen tatsächlich denen zu Gute kommen zu lassen, die sie auch wirklich brauchen. Wir müssen auch dafür sorgen, dass die soziale und kulturelle Infrastruktur erhalten bleibt – auch dafür brauchen wir mehr Unterstützung der Stadt.

*Sebastian Walter, Fraktionsvorsitzender*

### CDU - Fraktion

Liebe Eberswalder Bürgerinnen und Bürger, die CDU-Fraktion hat sich unter Beachtung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung zur Durchführung von Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien auch in der Corona-Krise ausgesprochen. Demnach sollen zunächst für die Monate Mai und Juni die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und auch bei Notwendigkeit die des Hauptausschusses als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob im Monat Juni Ausschusssitzungen stattfinden sollen, empfehlen wir, je nach Pandemielage im Monat Mai zu treffen. Die CDU-Stadtfraktion sieht auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. in Video- und Audiositzungen die Möglichkeit, bestimmte Entscheidungen vorzubereiten und somit die Dauer der angesetzten Sitzungen in der Krisenzeit zu verkürzen. Prinzipiell sollten die Eberswalder Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig

über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten informiert werden.

In der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2020 hat unsere Fraktion u. a. dem Satzungsbeschluss und dem Städtebaulichen Vertrag zur Wohnbebauung „Schwärzeblick“ an der Rudolf-Breitscheid-Straße in Eberswalde und der „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie“ zugestimmt. Die von der CDU-Fraktion gemeinsam mit der SPD/BFE eingereichte Vorlage zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die diesbezügliche Erarbeitung einer Richtlinie durch die Stadtverwaltung soll noch im Monat Mai erfolgen.

*Uwe Grohs, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, in der Mai-Stadtverordnetenversammlung wird unsere Fraktion eine Beschlussvorlage einbringen, in der die Verwaltung beauftragt wird, „die technischen Möglichkeiten für die Übertragung der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten der Stadt Eberswalde als Live-Stream“ zu prüfen. Durch diese Live-Übertragung wird es möglich, dass interessierte MitbürgerInnen sich über die Diskussionen und Abstimmungen der Stadtverordneten

informieren können, ohne am Ort des Geschehens sein zu müssen. Gerade in Zeiten des ‚social distancings‘ bieten die elektronischen Medien vielfältige Möglichkeiten die Transparenz in der kommunalen Selbstverwaltung zu sichern. Daher hoffen wir auf eine breite Unterstützung unseres Anliegens.

*Götz Trieloff, Fraktionsvorsitzender*



### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Demokratie auch in Krisenzeiten unabdingbar  
Viele Beschäftigte mussten sich an das Arbeiten im Home-Office gewöhnen, oft unter erschwerten Bedingungen, zum Beispiel mit gleichzeitiger Kinderbetreuung. Von Schüler\*innen, Lehrer\*innen und auch Eltern wird „Online-Unterricht“ verlangt – für viele eine echte Herausforderung, zumal nicht immer geeignete Hardware vorhanden ist.

Da ist es doch nur angemessen, dass sich auch Stadtverordnete und Ausschussmitglieder auf das Arbeiten mit Video- oder Telefonkonferenzen einstellen, wenn normale Präsenz-Sitzungen nicht möglich oder zu riskant sind.

Die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben im April coronabedingt nicht getagt. Nach jetzigem Stand werden sie auch im Mai nicht tagen, und ob sie im Juni wieder wie üblich zusammenkommen, ist unsicher. Ohne Sitzungen

der Fachausschüsse kann die Demokratie in den Städten und Gemeinden aber nicht funktionieren, denn dort finden die inhaltlichen Beratungen und der Informationsaustausch statt.

Der Brandenburger Landtag und die Landesregierung haben es durch eine „Notlagenverordnung“ ermöglicht, Gremiensitzungen auch als Video- oder Audiokonferenzen durchzuführen. Wir erwarten daher, dass die Stadtverwaltung Videositzungen technisch möglich macht und sie einberuft, wenn Präsenzsitzungen nicht möglich sind.

Als Vorbereitung darauf, sozusagen zum „Üben“, fand am 6. Mai eine Online-Informationsveranstaltung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Integration auf dessen Initiative hin statt.

*Prof. Johannes Creutziger, stellv. Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion Bündnis Eberswalde

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,  
immer noch ist unser Leben stark eingeschränkt und wir sind weit davon entfernt von Normalität zu sprechen. Und genau deshalb müssen wir jetzt die richtigen Weichen stellen, dass jeder von uns so unbeschadet wie möglich nach der Pandemie in seinen Alltag zurückkehren kann. Und dazu zählen für uns nicht nur die Arbeit, Schule und Kita, sondern auch die Freizeit, welche viele unserer Bürgerinnen und Bürger bei den verschiedensten Veranstaltungen im Eberswalder Familiengarten verbracht haben. Um uns das zu erhalten, wollten wir hier als Fraktion ansetzen und die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für den Familiengarten zu stoppen. Wie aus der Presse schon zu entnehmen war, haben sich die Preise für Veranstalter die dort etwas anmieten wollen, teilweise vervierfacht. Für uns war hier klar, dass der

Familiengarten dadurch keine Zukunft mehr haben wird und wir uns in diesem Fall von etablierten Messen und Kulturveranstaltungen verabschieden müssten. Leider teilten mehr als die Hälfte der Abgeordneten unsere Meinung nicht und die neue Entgeltverordnung wurde damit befürwortet. Ein sehr trauriger Tag für unsere Stadt, wenn man bedenkt, was uns nun wohl in Zukunft alles verloren geht.

Wir wünschen Ihnen allen weiterhin Gesundheit und sollten auch Sie in dieser schwierigen Zeit weitere Hinweise, Probleme oder Anregungen haben, so erreichen Sie uns gern täglich telefonisch oder auch per Email.

*Viktor Jede, Fraktionsvorsitzender*

### Fraktion Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,  
wegen der Corona-Krise hatten wir uns darauf eingelassen, unsere anlässlich des 75. Jahrestags der Zerstörung der Eberswalder Innenstadt zur Beratung eingereichte Vorlage zum „Städteappell zum Verbot von Atomwaffen“ zu verschieben.

Kurz darauf mußten wir zur Kenntnis nehmen, dass die BRD-Regierung beabsichtigt, atomwaffenfähige US-Kampffjets zu kaufen. Das unterstreicht die Notwendigkeit, auch auf kommunaler Ebene alle Möglichkeiten für den Rüstungsabbau und die Schaffung einer friedlichen Welt zu nutzen. Wir nehmen den Bürgermeister und sein Grußwort zum Tag der Befreiung am 8. Mai beim Wort und haben unsere Vorlage für die Mai-StVV erneut eingereicht.

Nicht nur im Zusammenhang mit Corona ist die Anschaffung von kernwaffentragenden Kampffjets durch die Bundeswehr ein Schlag gegen die Interessen unseres wie aller Völker Europas und der Welt. Geld für Rüstung ist verschwendetes Geld. Die

BRD wird von niemandem militärisch bedroht. Drohungen und Kriege gehen schon seit Jahrzehnten vorrangig von der NATO, einschließlich der BRD, aus. Zu erinnern wäre hier an die völkerrechtswidrigen Angriffe der NATO gegen Serbien 1999 und den Krieg gegen Irak 2003.

Statt für Atombomber sollte unser Geld besser für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Ortsteile verwendet werden. Wir schlagen daher vor, beispielgebend für alle Eberswalder Orts- und Stadtteile zunächst für die Clara-Zetkin-Siedlung ein Ortsteilentwicklungskonzept zu entwickeln, mit dem die aktuelle Situation analysiert, wesentliche Defizite benannt und Maßnahmen zur Besserung vorgeschlagen werden. Wir sprechen gegenwärtig mit anderen Fraktionen, um gemeinsame Lösungen zu finden.

*Mirko Wolfgramm, Fraktionsvorsitzender*

#### Alternative für Deutschland

**Fraktionsvorsitzender:**

Thomas Krieg

**Fraktionsbüro:**

n.n.

**E-Mail:** n.n.

#### Fraktion Bündnis Eberswalde

**Fraktionsvorsitzender:**

Viktor Jede

**Fraktionsadresse:**

Altenhofer Straße 83

16227 Eberswalde

**Ansprechpartner:**

Viktor Jede

**Sprechzeiten:**

Mo 16-18 Uhr,

Fr 16-18 Uhr

und nach telef. Vereinbarung

**Telefon:** 03334 - 429764

**Funk:** 0171 - 7677001

**E-Mail:** info@viktor-jede.de

#### Fraktion Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

**Fraktionsvorsitzender:**

Mirko Wolfgramm

**Ansprechpartner:**

Mirko Wolfgramm

Havellandstraße 26

16227 Eberswalde

**Telefon:** 0172/3811257

**E-Mail:** mirkowolfgramm@gmx.de

#### AfD „Die Mitte“

**Fraktionsvorsitzende:**

Sabrina Parys

Eberswalder Straße 175

16227 Eberswalde

**Telefon:** 0179/7057059

**E-Mail:** sabrinaparys-sv@web.de

#### Fraktionsloser Stadtverordneter Carsten Zinn

**Adresse:**

Frankfurter Allee 57,

16227 Eberswalde

**Sprechzeiten:**

nach Vereinbarung

**Funk:** 0170/2029881

**E-Mail:** kommunal@gmx.de

#### Hier treffen Sie Ihre Ortsvorsteher

**OT Sommerfelde – Helmut Herold**

Gemeinschaftshaus,  
Zu den Tannen 10,  
Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr,  
Telefon: 03334 - 32346

**OT Spechthausen – Matthias Stiebe**

Gemeindezentrum,  
Spechthausen 39,  
Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr,  
Telefon: 0173/3836884

**OT Tornow – Martin Bowitz**

Gemeindehaus, Dorfstraße 25,  
Jeden 1. Dienstag, 18-19 Uhr,  
Telefon: 0162/1552892

### Termine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse bis Ende Juni 2020

• Stadtverordnetenversammlung:	<b>28. Mai, 25. Juni, 18.00 Uhr</b>	Die aktuelle Tagesordnung und die Sitzungsorte entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder unter <a href="http://www.eberswalde.de">www.eberswalde.de</a> unter der „Bürgerinformationssystem“.
• Hauptausschuss:	<b>18. Juni, 18.00 Uhr</b>	
• Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt:	<b>9. Juni, 18.15 Uhr</b>	Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen vorbehalten. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst, Telefon 64 511.
• Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration:	<b>10. Juni, 18.15 Uhr</b>	
• Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport:	<b>11. Juni, 18.15 Uhr</b>	
• Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen:	<b>16. Juni, 18.15 Uhr</b>	
• Rechnungsprüfungsausschuss:	<b>17. Juni, 18.15 Uhr</b>	

## Akademie 2. Lebenshälfte –

Aus unseren Angeboten – April 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334 - 237520, E-Mail: aka-nord@lebenshaelfte.de

alle Angebote unter: [www.akademie2.lebenshaelfte.de](http://www.akademie2.lebenshaelfte.de)

>>> Einstieg jederzeit möglich ... vorbehaltlich der Weiterführung der Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der Coronakrise <<<

### DIGITALE MEDIEN

Stammtisch digital! / Smartphone und Tablet – Basiskurs und Erweiterungskurs / Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch

### SPRACHEN

Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen // Englisch for you – Englisch für Anfänger/ Fortgeschrittene / Touristen Konversation für Fortgeschrittene / ¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger / Fortgeschrittene

### BEWEGUNG UND GESUNDHEIT

Unsere laufenden Bewegungskurse // QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga / Entspannung mit Klangschalen

### VERANSTALTUNGEN

Liedgut bewahren / Gärtnerstammtisch / Kräuterkunde – in Wald und Flur / Leserattencafé / Malen in der Akademie

**Einige Kurse, z.B. Spanisch und Englisch haben sich auch Online auf dem Weg gemacht. Sie können Ihre Fremdsprache ganz komfortabel von zu Hause lernen. Alles was Sie dazu brauchen, sind ein Internetzugang und eine Webcam.**

**Sie interessieren sich für unsere Kurse und Veranstaltungen? Rufen Sie uns an: 03334 237520.**

## 6. Familienwoche(n) in Eberswalde

Die Familienwoche der Stadt Eberswalde gehört zu den festen Terminen im Kalender der Stadt. Auch unter den Bedingungen des Corona-Virus hat sich die Stadtverwaltung Möglichkeiten überlegt, die Familien der Stadt speziell in den Fokus zu nehmen.

Seit dem 15. Mai 2020 sind die 6. Familienwoche(n) unter dem Motto „Wir bleiben in Verbindung“ gestartet. Bürgermeister Friedhelm Boginski begrüßte und eröffnete online. Im Anschluss wurde ein Konzert des Duos „Sax-o-flute“, bestehend aus Esther Krombholz und Markus Behrsing übertragen. Bürgermeister Boginski: „In den letzten Jahren ist es uns sehr gut gelungen, Eberswalde als familienfreundliche Stadt zu etablieren. Ein Baustein dafür ist die Familienwoche, welche die Familien ins Zentrum des Geschehens holt. Dabei spielt für mich wieder die gelungene Mischung aus Informationen und Mitmach-Aktionen eine besondere Rolle.“

Bis zum 31. Mai 2020 laufen die Familienwoche(n) in diesem Jahr. Alle zwei Tage werden sich Mitglieder des

Lokalen Bündnisses für Familie Eberswalde jeweils auf der Facebook-Präsenz der Stadtverwaltung („Mein Eberswalde“) vorstellen. Im Familiengarten wird es eine besondere Aktion am Hang des Eberkrans zu sehen geben.

Ein zentrales Element in diesem Jahr sind die Mitmach-Aktionen, mit denen die Eberswalder Familien ihre Spuren im Stadtbild hinterlassen und symbolisch „in Verbindung bleiben“ können. So werden an verschiedenen Orten wie Parks, Grünanlagen und Flächen in der Stadt Kreidesäckchen zur Verfügung stehen, mit denen die Familien sich kreativ und farbenfroh in ihrem Umfeld betätigen können. Fotos von den so entstandenen Werken können sehr gern an die Stadtverwaltung ([pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de)) geschickt werden. Darüber hinaus gibt es eine Bunte-Bänder-Aktion, bei welcher die Familien ihre Namen auf farbige Stoffbänder schreiben können, die dann symbolisch an Kernpunkten der Stadt – der Rathaustür, im Familiengarten und im Zoo – zusammengeknötet befestigt

werden – die Stadtgesellschaft bleibt nicht nur in Verbindung sondern gehört auch zusammen.

In der Kreuzstraße wird eine Pappfiguren-Ausstellung über das Lokale Bündnis für Familie Eberswalde informieren, im Rathaushof wird dazu eine Open-Air-Galerie das Familienleben in der Stadt widerspiegeln. Ergänzend wird in den Kitas der Stadt gemalt und gebastelt – auch diese Ergebnisse werden jeweils als „Open-Air-Galerie“ an den jeweiligen Kita-Standorten ausgestellt.

Die Familienwoche ist eine gemeinsame Veranstaltung der Stadtverwaltung Eberswalde mit dem Lokalen Bündnis für Familie Eberswalde.



Anzeige

## Kleine Geste, viel Freude

In der Seniorenwohnanlage „Barnimpark“ in Eberswalde ist am 7. April 2020 gegen Abend ein A4 Briefumschlag von zwei kleinen Mädchen abgegeben worden. Absender war Violetta, 11 Jahre, aus Eberswalde. In diesem Brief war ein Zettel mit dem Text: „Bitte geben Sie diese Bilder den Großeltern, die in Ihrem Heim sind. Mit freundlichen Grüßen Violetta Pawlutschukow.“ Und viele ganz tolle selbstgemalte Bilder befanden sich in diesem Brief, auf der Rückseite der Bilder war geschrieben:



Angehörigen haben dürfen. Wir ermöglichen unseren Bewohnern so gut es geht den Kon-

takt zu ihren Angehörigen durch die Fenster und Glastüren. Sofern möglich, versuchen Mitarbeiter über ihre Mobiltelefone auch eine Videotelefonie zu ermöglichen.

So sind kleine Päckchen oder Briefe von Angehörigen in unserer Einrichtung eine willkommene Abwechslung für unsere Bewohner. Daher war die Freude über die selbstgemalten Bilder der kleinen Violetta sehr groß. Die Bewohner äußerten dazu: „Die Menschen da draußen denken doch an uns.“

*Daniela Kienast  
Pflegedienstleiterin*

„Diese Bild ist von ganzem Herzen für Sie. Seien Sie in unseren schwierigen Zeiten gesund.“ Violetta Pawlutschukow 11 Jahre alt. Wir haben diesen Brief unseren Bewohnern vorgelesen und die Bilder gezeigt und auch in unserer Einrichtung ausgehangen, so dass jeder Bewohner und Mitarbeiter diese schönen Bilder bestaunen kann. Unsere Bewohner und auch Mitarbeiter haben sich sehr über diese nette Geste der kleinen Violetta gefreut. Für unsere Bewohner ist es der Tage sehr schwierig, da sie nur noch telefonisch Kontakt zu ihren



Aus Liebe zum Menschen.



Sie brauchen uns?  
Wir sind für Sie da!

- + Häusliche Krankenpflege
- + Katastrophenschutz
- + Beratungsstelle für Demenzzranke
- + Wasserwacht
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit/in der Gruppe
- + Erste Hilfe Ausbildung
- + Begegnungstättle
- + Kleiderstube für jedermann
- + Service Wohnen

Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.  
Bereichsgeschäftsstelle  
Rathauspassage 16225 Eberswalde  
Breite Straße 40  
Telefon: 03334 381989

Altenpflegeheim „Barnimpark“ & Tagespflege  
Service Wohnen & DRK Betreuungszentrum  
Potsdamer Allee 40-44, Tel.: 03334 55502



Kommunikation in schneller Form für die bessere Versorgung unserer Patienten.

# GLG Live Chat

- Sie möchten die Öffnungszeiten und Telefonnummern Ihres behandelnden Arztes erfahren?
- Sie möchten wissen, wo unsere Kliniken und Abteilungen zu finden sind?
- Sie möchten fragen, welche Formulare Sie zur Untersuchung mitbringen sollen?

**CHATTEN** unter [www.glg-gesundheit.de](http://www.glg-gesundheit.de)

Dieser Service ist für Sie kostenfrei.

**Mo - Fr**  
8 bis 14 Uhr!

Diese und andere Fragen beantworten wir gerne auf [www.glg-gesundheit.de](http://www.glg-gesundheit.de)

... und so funktioniert es:



- 1 Öffnen Sie den Internetbrowser und geben ein: [www.glg-gesundheit.de](http://www.glg-gesundheit.de)
- 2 Tippen Sie auf das  Symbol.
- 3 Daraufhin öffnet sich ein Fenster mit der Überschrift „Ihre Nachricht an uns“
- 4 Geben Sie Ihren Namen ein
- 5 Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an
- 6 Geben Sie Ihre Nachricht ein – *Keine Sorge, hier passt noch mehr Text hinein.*
- 7 Und drücken Sie auf **SENDEN**

Ihre Nachricht an uns wird vertraulich bearbeitet und die Antwort nur an Ihre E-Mail-Adresse gesendet. Der GLG Live Chat läuft auf allen PC's und mobilen Endgeräten.

**GLG** Gesellschaft für Leben und Gesundheit

GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH / Klinikum Barnim GmbH, Werner Forßmann Krankenhaus / Martin Gropius Krankenhaus GmbH / Medizinisch Soziales Zentrum Uckermark gGmbH Krankenhaus Angermünde / Medizinisch Soziales Zentrum Uckermark gGmbH Kreiskrankenhaus Prenzlau / REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH / MVZ Prenzlau GmbH / Medizinische Einrichtungs-GmbH Medicus Center Eberswalde / GLG Fachklinik Wolletzsee GmbH / GLG-Ambulante Pflege & Service GmbH / Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde / WPG Wolletzer Patientenservice GmbH

ANZEIGE



## WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH

Wir engagieren uns für Ihr Zuhause

[www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)



Unsere fleißigen Nähbienen kennen keine Pause. Stephanie Gideon näht in ihrer Freizeit, um den nächsten Schwung Masken an unsere Kooperationspartner ausliefern zu können. Wir sind unglaublich stolz auf jeden einzelnen Helfer.

*gemeinsam.  
solidarisch*

Besonders freuen wir uns über solch kleine liebevolle Details, wie sie Dorette Götze, Bauleiterin bei der WHG, auf jede einzelne Maske gezaubert hat. Bei uns ist es eine Herzensangelegenheit.



Eine weitere Etappe ist geschafft!

Am 29.04. übergab Kathleen Weiß von der WHG 450 genähte Masken an Manja Seidel von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Nordbrandenburg.

Gleichzeitig überreichte uns Manja Seidel handgebastelte Herzen der Kita-Kinder als Dankeschön für alle Näherinnen. Ein toller Motivationsschub für den nächsten Produktionsschub.

**WHG-HAVARIE-NUMMER**

 **03334 25 270**

Mo-Fr ab 15 Uhr  
an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr

Ihr Draht zur Wohnung bei der WHG

 **03334 30 20**

 **vermietung@whg-ebw.de**

## Spenden Sie Wasser

### Retten Sie Bäume und Sträucher

Helfen Sie mit und spenden Sie Wasser für die Bäume, Sträucher und Pflanzen in unseren WohnQuartieren.

Die anhaltende Trockenheit und kaum Aussicht auf ausreichend Niederschläge machen den Bäumen, den Sträuchern und allen Pflanzen zu schaffen.

Die Objektbetreuer haben damit begonnen in den WohnQuartieren zu gießen. Allein schaffen wir es nicht.

Die Natur braucht JETZT unsere Hilfe.

Denn wir brauchen die Natur!

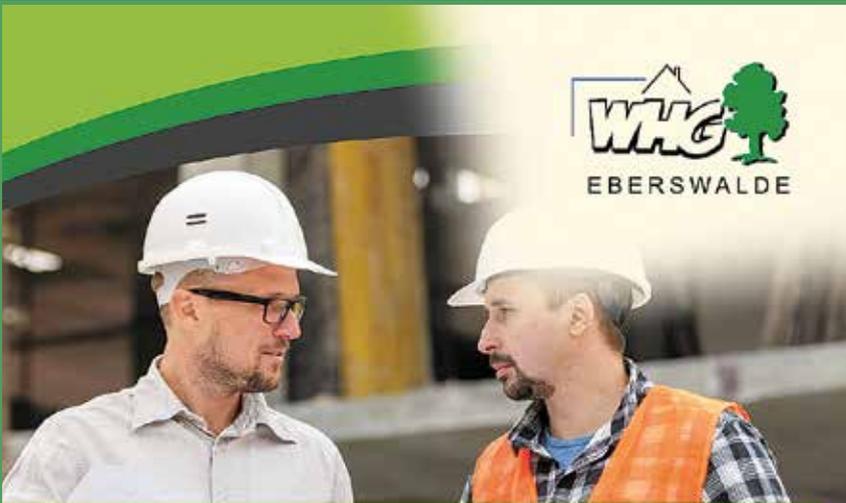
Retten wir gemeinsam die Bäume und Sträucher vor dem Verdursten.

In vielen Quartieren haben wir Gartenwasseranschlüsse, die genutzt werden können.

Lassen Sie sich beraten und informieren Sie sich bei unserer ReparaturHotline unter 03334 – 302 100.

Bei Bedarf stellt die WHG Gießkannen zur Verfügung.

Foto: <https://pixabay.com/de/photos/stachelbeere-baum-gie%C3%9Fen-2345496/>





**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
Leiter Technik/Projektentwicklung (m/w/d)**

WHG Wohnungsbau-  
und Hausverwaltungs-GmbH  
Dorfstraße 9  
16227 Eberswalde

**Ansprechpartner:**  
Frau Elisa Reuter  
Personalabteilung  
Telefon: 03334/302240  
karriere@whg-ebw.de

Die vollständige Stellenanzeige finden Sie auf [www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)

## Endlich ist es soweit ...



... unser Babboe-Lastenrad hat ein neues Gewand bekommen. Voller Stolz präsentiert Objektbetreuer, Markus Wolski das Lastenrad. Ab dem 22.04.2020 radeln nun unsere Objekt- und Kundenbetreuer durch das Brandenburgische Viertel und sind für Sie im Einsatz.

Auch wenn wir den Abstand wahren müssen  
– Sprechen Sie uns gern an – wir sind für Sie da!

## „Eberswalder Straßennamen“ erschienen

Der Heimatkundeverein Eberswalde hat eine neue Publikation herausgegeben mit dem Titel: „Eberswalder Straßennamen“. „Ursprünglich sollte das neue Werk auf einer Festveranstaltung Ende März öffentlich präsentiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie war dies leider nicht möglich, daher bewerben wir das Buch nun erst einmal online und über die örtlichen Printmedien.“, so der Vereinsvorsitzende Martin Hoeck. „Anlässlich des Zusammenschlusses der Städte Eberswalde und Finow vor 50 Jahren – am 22. März 1970 – kann der Verein für Heimatkunde zu Eberswalde e.V. erstmals ein Straßennamenbuch für alle heute zur Stadt Eberswalde gehörenden Stadtbezirke präsentieren. Es soll

allen Bürgern unserer Heimatstadt die Vielzahl der Straßen, deren Ursprung und Bedeutung sowie mit den vielen Änderungen ihrer Namen verschiedene Aspekte der Geschichte unserer gewachsenen Stadt aufzeigen. Straßennamen geben oft Aufschluss über die Geschichte der Besiedlung eines Gemeinwesens.“, so Hoeck im Vorwort. Die inhaltliche Arbeit an dem Buch sowie die Erstellung des Layouts erfolgten komplett ehrenamtlich. Dafür dankt der Heimatkundeverein besonders Klaus Rohlfien, Karl-Dietrich Laffin, Heidemarie und Martin Appel, Otto Baaz, Christina und Eberhard Wühle, Ingrid Fischer, Karin Friese, Hans-Rudolf Frölich und Peter Hans Horn. Der

Druck und die Anschaffung der Stadtpläne wurden erst durch die finanzielle Unterstützung der Sparkasse Barnim und der Stadt Eberswalde möglich. Die Auflage des Buches beträgt nur 350 Stück. Es ist erhältlich für 12,00 Euro inkl. Stadtplan oder für 10,00 Euro ohne Stadtplan, jeweils zzgl. Versandkosten. Bestellungen per E-Mail an: kontakt@heimatkundeverein-eberswalde.de oder telefonisch über: 0162-7166198.

**Ergänzende Informationen**  
Eine grundlegende Orientierung ist der vorangestellte kurze geschichtliche Überblick über die Entwicklung von Eberswalde und Finow sowie der einzelnen Stadtbezirke. Das Verzeichnis

der Straßennamen enthält die aktuellen (Fettdruck) und die historisch überlieferten (Kursiv) Namen in alphabetischer Reihenfolge. Neben früher gebräuchlichen Begriffen (z.B. Kirchstraße, Töpferstraße, Breite Straße) finden wir vor allem in der neueren Zeit (ab 1870) Namen, die bestimmten politischen Verhältnissen, Personen und Ereignissen zuzuordnen sind. Soweit es möglich war, die einzelnen Um- und Erstbenennungen anhand von Quellenmaterial im Kreisarchiv Barnim oder im Stadtentwicklungsamt nachzuerfolgen, sind diese aufgeführt. Grundlage für das heutige Buch ist die im Jahr 1931 durch den Kreishistoriker Rudolf Schmidt herausgegebene Schrift „Orts- und

Flurnamen des Stadtkreises Eberswalde“ sowie die 1940 erschienene Schrift „Die Straßen der Stadt Eberswalde, Namen und Bedeutung“. Nach über 70 Jahren veröffentlichte der Verein für Heimatkunde zu Eberswalde e.V. eine aktualisierte und erweiterte Fassung der „Straßennamen von Eberswalde“ von Klaus Rohlfien im Jahr 2013. Es folgte die „Straßennamen des Stadtteils Finow von Eberswalde“ von Karl-Dietrich Laffin im Jahr 2018. Und bereits ein Jahr später wurde Dank verschiedenster Hinweise von Einwohnern eine zweite aktualisierte Auflage veröffentlicht. Das nun vorliegende Werk „Eberswalder Straßennamen“ führt die bisherigen Werke zusammen, aktualisiert und ergänzt sie.

### Führerscheinproblem???

**Verkehrspsychologische Praxis**  
*Helmuth Thielebeule & Partner*  
*Diplom-Psychologen und Verkehrspsychologen*

Telefon: 0172/388 52 15 oder Berlin 030/39 87 55 55  
www.Verkehrspsychologie.de



### Arbeiterwohlfahrt Eberswalde

Frankfurter Allee 24, 16227 Eberswalde

## Unverbindliche Wohnungsangebote

#### 1-Zimmer-Wohnung

**Straße** Freienwalder Straße 56, 16225 Eberswalde  
**Etage** 4. OG/rechts  
**Mietfläche** 33,31 m<sup>2</sup>  
**Kaltmiete** 188,20 € (zzgl. EBK+TV: 22,00 € = 210,20 €)  
**zzgl. Betriebskosten** 89,94 €  
**Kaution** nach Vereinbarung  
**Wärmeversorgung** Fernwärme  
**Energieausweis** Verbrauchskennwert 90 kWh/(m<sup>2</sup>•a)  
**Baujahr** 1968  
**Ausstattung** gemalert, Aufzug, Balkon, EBK, ebenerdige Dusche

#### Gewerberaum

**Straße** Frankfurter Allee 51, 16227 Eberswalde  
**EG Ladenpassage**  
**Mietfläche** 46,93 m<sup>2</sup>  
**Kaltmiete** 282,00 €  
**zzgl. Betriebskosten** 127,00 €  
**Kaution** nach Vereinbarung  
**Wärmeversorgung** Fernwärme  
**Energieausweis** Verbrauchskennwert 73 kWh/(m<sup>2</sup>•a)  
**Baujahr** 1982  
**Ausstattung** nach Vereinbarung

Melden Sie sich doch einfach bei uns. Wir werden Sie ausführlich beraten.

Unsere Ansprechpartner:

Herr Schmidt Frau Hennig  
Frau Schleinitz Frau Zeiseweis

Unsere Sprechzeiten:

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr,  
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

Unsere Kontaktdaten:

Telefon **03334/37604-17** oder **-0**  
wohnungsverwaltung@awo-ebw.de  
www.awo-eberswalde.de



### PÖSCHEL & PARTNER Bestattungen

Nachf. R.-Christian Peter e.K.

Tag und Nacht

**03334 / 25 25 0**



Jeannette Klein



Mandy Bastian

www.poeschel-partner-bestattungen.de  
nur Eberswalder Straße 125, 16227 Eberswalde

## Sicher zurück zum Führerschein

**Kostenlose Online-Infoveranstaltung**

**Individuelle Führerscheinberatung**  
**Umfassende MPU-Vorbereitung**

Puschkinstraße 13  
16225 Eberswalde

www.nord-kurs.de  
eberswalde@nord-kurs.de  
03334 3868703

Wir kümmern uns.



Voraussichtlicher nächster Erscheinungstermin:  
**24. Juni 2020**

## Informationen und Anzeigen:

agreement werbeagentur GmbH,  
Marcus Blanke,  
blanke@agreement-berlin.de,  
Telefon +49 30 97 10 12-12,  
www.agreement-berlin.de

**db**  
**BESTATTUNGSHAUS — DEUFRAINS —**  
Ihr Familienbetrieb im Herzen der Stadt  
Es ist so viel möglich, einen guten Abschied zu gestalten.  
Inhaberin Gabriele Haas  
03334 - 22 641  
Ratzeburgstr. 12 • 16225 Eberswalde  
www.deufrains.de

### Impressum

Stadt Eberswalde

Herausgeber: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.d.P.), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334 - 64512, Fax: 03334 - 64519, Internet: www.eberswalde.de, E-Mail: pressestelle@eberswalde.de, Verantwortlich: Johan Bodnar,

Redaktion: Johan Bodnar, Auflage: 23.000, ISSN 1436-3143 Für die namentlich gekennzeichneten Artikel ist der jeweilige Autor, nicht der Herausgeber, verantwortlich. Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt für die

Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus. Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.

Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten.  
Verleger, Anzeigenannahme, Layout: agreement werbeagentur GmbH, Alt-Moabit 62, 10555 Berlin, Telefon: 030/971012-0, E-Mail: info@agreement-berlin.de.

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde – Eberswalder Monatsblatt

Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich.  
Fotos: wenn nicht anders gekennzeichnet Stadtverwaltung Eberswalde, agreement werbeagentur GmbH  
Vertrieb: Märkisches Medienhaus